



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

31. Dezember 2015

39. Jahrgang / Nr. 48

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- 292. Zusammenschluss der Sommerdeichverbände Dorum- und Cappel-Neufeld und Cappel- und Spieka-Neufeld mit dem Sommerdeichverband Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch
- 293. Satzung des Sommerdeichverbands Land Wursten in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven
- 294. Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes Ahrensflucht mit dem Wasser- und Bodenverband Geversdorf-Oberndorf
- 295. Vierte Satzung vom 23. November 2015 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Geversdorf-Oberndorf in Hemmoor, im Landkreis Cuxhaven, vom 18. März 1997
- 296. Zusammenschluss des Schleusenverbandes Wisch mit dem Unterhaltungsverband Nr. 20 Untere Oste

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

- 297. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zur Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Heidacker" der ehemaligen Stadt Langen vom 5. Oktober 2015
- 298. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zur Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 "Tajenfeld" der ehemaligen Stadt Langen vom 5. Oktober 2015
- 299. Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven (Ehrungssatzung)
- 300. Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Dezember 2015 über das Fortbestehen der Friedhofssatzungen der ehemaligen Samtgemeinde Bederkesa und der ehemaligen Stadt Langen bis zum 30. April 2016
- 301. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zur Aufhebung der Satzung des Fleckens Bad Bederkesa über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 20. Dezember 2011 (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 21. Dezember 2015
- 302. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Ausnahmegenehmigungen für das Parken im Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 3. Dezember 2007
- 303. Dritte Satzung vom 21. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 12. Februar 2013
- 304. Haushaltssatzung der **Gemeinde Belum**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016
- 305. Haushaltssatzung der **Gemeinde Bülkau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016
- 306. Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Juni 2015
- 307. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Hechthausen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

- 308. Neunzehnte Satzung vom 15. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben vom 23. März 1999
- 309. Satzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)
- 310. Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven -Bestattungsgebührenordnung-
- 311. Neufassung der Hundesteuersatzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Dezember 2015
- 312. Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, (Kurbeitragssatzung) vom 17. Dezember 2015
- 313. Satzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Liegegebühren für die Benutzung der Häfen Dorum-Neufeld, Wremen und Spieka-Neufeld (Hafenliegegebührensatzung) vom 17. Dezember 2015
- 314. Satzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge vom 17. Dezember 2015
- 315. Satzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindeeigener und angemieteter Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und ausländischen Flüchtlingen in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Nutzungsentschädigungssatzung) vom 17. Dezember 2015
- 316. Vergnügungssteuersatzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Dezember 2015
- 317. Satzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17. Dezember
- 318. Zweite Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

- 319. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2014 des **Wasserverbandes Wingst**, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung
- 320. Haushaltssatzung des **Wasserverbandes Wingst** für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 8. Dezember 2015
- 321. Siebte Satzung vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Verbandsordnung des **Wasserverbandes Wingst** vom 13. Dezember 2005
- 322. Dritte Satzung vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Anschlussatzung) des **Wasserverbandes Wingst** vom 9. Dezember 1992

A. Bekanntmachungen des Landkreises

292.

ZUSAMMENSCHLUSS der Sommerdeichverbände Dorum- und Cappel-Neufeld und Cappel- und Spieka-Neufeld mit dem Sommerdeichverband Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch

Die Verbandsversammlungen der Sommerdeichverbände Dorum- und Cappel-Neufeld bzw. Cappel und Spieka-Neufeld haben in ihren jeweiligen Sitzung am 27. März 2014 und die Verbandsversammlung des Sommerdeichverbandes Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch hat in ihrer Sitzung am 15. September 2015 dem Zusammenschluss der Sommerdeichverbände Dorum- und Cappel-Neufeld und Cappel- und Spieka-Neufeld mit dem Sommerdeichverband Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch jeweils mehrheitlich zugestimmt.

Der Landkreis hat diesen Zusammenschluss am 17. Dezember 2015 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hiermit wird der Zusammenschluss dieser drei Verbände gem. § 60 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 1578) öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenschluss wird gem. § 60 Abs. 3 WVG mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Wirksamkeit des Zusammenschlusses tritt mit dem 1. Januar 2016 ein.

Gleichzeitig gelten die Sommerdeichverbände Dorum- und Cappel-Neufeld und Cappel- und Spieka-Neufeld zum 1. Januar 2016 als aufgelöst.

Der Sommerdeichverband Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch führt ab dem Datum des Zusammenschlusses den Namen Sommerdeichverband Land Wursten.

Der Sommerdeichverband Land Wursten ist damit Gesamtrechtsnachfolger der Sommerdeichverbände Dorum- und Cappel-Neufeld, Cappel- und Spieka-Neufeld und Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch.

Cuxhaven, den 17. Dezember 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

293.

SATZUNG des Sommerdeichverbands Land Wursten in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten ebenso für die entsprechende weibliche Sprachform.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Sommerdeichverband Land Wursten. Er hat seinen Sitz in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (WVG, Bundesgesetzblatt I S. 405).

Der Verband ist gegründet worden durch Zusammenschluss der Sommerdeichverbände Dorum- und Cappel-Neufeld, Cappel- und Spieka-Neufeld sowie Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch und ist deren Rechtsnachfolger. Die Genehmigung des Zusammenschlusses wurde im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 31. Dezember 2015 bekannt gemacht.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage I zur Satzung beigefügten Karte, M = 1:25.000. Die Karte wird beim Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt und kann dort eingesehen werden.

(5) Das Verbandsgebiet liegt im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

(6) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen. (WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Schutz des Verbandsgebietes vor Hochwasser oder Sturmflut einschließlich notwendiger Maßnahmen im Sommerdeichvorland.
 2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern.
 3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
 4. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen.
 5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
 7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben
- (WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

(2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände geführt und aufbewahrt wird. (WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung des Sommerdeiches und der Bauwerke in und auf dem Deich sowie zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen wie Siele, Brücken, Durchlässe, Stauanlagen und Wege vorzunehmen, den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten und Landschaftspflege zu betreiben, soweit diese im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen stehen.

(2) Der Verband hat die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Hochwasserschutz und für den Wasserablauf notwendigen Arbeiten an dem von ihm zu unterhaltenden Sommerdeich, an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.

(3) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen ergeben sich insoweit aus:

1. einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 mit Eintragung des unter Ziffer 2 genannten Sommerdeiches, der Gewässer und Anlagen mit laufender Nummer
2. einem Verzeichnis der Verbandsanlagen für den Sommerdeich, die Gewässer und die der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern und den Bezeichnungen der Bauwerke, der Gewässer, des Deiches und deren Längen
3. der wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. §§ 119, 128 NWG des Landkreises Stade vom 24. August 1994 mit den Planunterlagen, die Bestandteil der Genehmigung sind.

(4) Das Verzeichnis und die Karte werden beim Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt und können dort eingesehen werden. Einsichtnahme ist auch beim Landkreis Cuxhaven möglich.

(WVG § 5)

§ 5 **Ausführung des Unternehmens**

Der Verband stellt jährlich einen Unterhaltungsplan auf.

§ 6 **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie landwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. (WVG § 33, NWG § 115)

§ 7 **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Sommerdeiche sollen beweidet werden. Die Beweidung der Deiche mit Großvieh ist nur in der Zeit vom 15. April bis 15. November eines jeden Jahres gestattet. Ist die Beweidung zum Schutze der Deichanlage auch während dieses Zeitraumes nicht zu vertreten, ist § 34 dieser Satzung (Anordnungsbefugnis) anzuwenden.

(2) Die deichüberquerenden Zäune (Hecks) sind von den Verpflichteten in die Grenze zu setzen. Sie sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 2 sind kleinere Pflegearbeiten am Deichkörper, wozu insbesondere die Pflege und der Erhalt einer geschlossenen Grasnarbe, das Einebnen von Maulwurfshäufen, die Beseitigung von Treibsel, die Instandhaltung von Hecks und Übertritten sowie die Beseitigung von Beweidungsschäden zählen, von dem Eigentümer und/oder dem Nutzungsberechtigten der betreffenden Deichfläche auszuführen.

(4) Für die Entnahme von Deichbaustoffen zum Zwecke der ordentlichen Deichunterhaltung wird bei den Querdeichen keine Entschädigung gewährt. Für die Unterhaltung der Flügeldeiche wird dem betroffenen Eigentümer hierfür eine angemessene Entschädigung gezahlt.

(5) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:

1. Die Eigentümer oder Besitzer von Weidegrundstücken an Wasserläufen sind verpflichtet, diese nach Aufforderung durch den Verband zum Schutze der Ufer vor Viehtritt einzuzäunen. Die Einfriedigung ist wenigstens in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
2. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
3. Jedes Mitglied oder jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur unentgeltlichen Aufnahme des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet.
4. Neu- und Ersatzbauten von Bauwerken (Brücken, Durchlässe, Siele, Schleusen, Uferbauten usw.) in oder an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.

(6) 20 m vor dem Außendeichfuß und 30 m hinter dem Binnendeichfuß der Sommerdeiche dürfen ohne Zustimmung des Verbandes keine Oberflächenveränderungen des Bodens vorgenommen werden und keine Bauwerke errichtet werden.

(7) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 8 **Verbandsschau**

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und/oder unbefugt benutzt werden.

(2) Für die Schau werden sechs Schaubeauftragte gewählt. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke aufteilen. Leiter der Schau ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. (WVG § 44, 45)

§ 9 **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Die Schaubeauftragten erhalten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel. (WVG § 45)

§ 10 **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und die Versammlung der Mitglieder als Verbandsversammlung. (WVG § 46)

§ 11 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und seines Stellvertreters,
2. Wahl des Wahlleiters,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Wahl der Schaubeauftragten,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes, von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragshebesatzes,
7. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
9. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen, von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
13. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
14. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
15. Beschlussfassung über den Unterhaltungsplan.

(WVG § 47)

§ 12 **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder schriftlich mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Ebenfalls ist in dringenden Fällen die Erweiterung der Tagesordnung zulässig, wenn niemand der Anwesenden widerspricht. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Sitzung der Verbandsversammlung muss anberaumt werden, wenn mindestens sechs der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.

(3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (4) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Beitragshöhe. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Abstimmung Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (WVG § 48)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Ein Vorstandsmitglied ist Verbandsvorsteher (vgl. Anlage III d. Satzung). Ein weiteres Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.
- (WVG § 52)

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand, die Stellvertreter und bestimmt, wer Verbandsvorsteher und stellvertretender Verbandsvorsteher ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Wahlleiter zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, welchem der Kandidaten sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und wenn das Ergebnis nicht sofort in Zweifel gezogen wird.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Das Ergebnis ist dem Landkreis Cuxhaven anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter, einem Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 12 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (WVG §§ 52, 53)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet erstmalig am 31. Dezember im Jahre 2020.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (WVG § 53)

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er entscheidet insbesondere über
1. Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
 2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
 4. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 10.000,00 EUR im Rahmen des Haushaltsplanes,
 5. die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren.
- (WVG §§ 54)

§ 18

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung.
- (2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Verletzen der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind sie dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (WVG §§ 52, 54, 55)

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen. In dringenden Fällen ist eine Erweiterung der Tagesordnung zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (WVG § 56)

§ 20

Geschäftsführung

- Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde hat - ohne die Selbständigkeit des Verbandes anzutasten -
1. für diesen die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich Kassen- und Rechnungsführung zu führen,
 2. den Verband bei seinen Unterhaltungs- und sonstigen Verbandsaufgaben zu fördern und zu unterstützen
 3. und gemeinsame Interessen zu vertreten.
- (WVG § 57)

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit dem Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Hiervon abweichend vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und des Verdienstausschlags eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Bei Reisen im Auftrag des Verbandes außerhalb des Gemeindegebiets Wurster Nordseeküste sowie der Stadt Cuxhaven werden den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Verbandsversammlung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten laut Nachweis erstattet. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrtkostenentschädigung je zurückgelegtem Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurück gezahlt.

(4) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen mit dem eigenen PKW außerhalb des Verbandsgebietes zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung.

(5) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und des Kilometergeldes setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

(WVG § 52)

§ 23

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den vom Geschäftsführer vorgelegten Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan innerhalb der ersten drei Monate des Jahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Geschäftsführer legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.

(WVG § 65)

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung. (WVG § 65)

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

(2) Der Prüfungsausschuss wird gewählt. Er besteht aus zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern plus einem Stellvertreter. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
- Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes.

§ 27

Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Prüfung durch die Prüfstelle des Wasserverbandstages beschlossen werden.

(WVG §§ 47, 49)

§ 28

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 29

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder (vgl. Anlage V).

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Das Beitragsverhältnis nach § 28 Abs. 1 der Satzung wird ermittelt und fortgeschrieben (Einteilung in Vorteilsklassen).

(2) Die Anzahl der Beitragsabteilungen für die Aufgaben gem. § 2 der Satzung, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen hierzu können nur durch zwei vom Vorstand zu bestimmende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Vorstandsvorstehers und im Beisein der Geschäftsführung festgesetzt oder geändert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorstand. Die Verbandsversammlung ist zu hören.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Die Änderung im laufenden Rechnungsjahr kann nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.

(4) Die in Abs. 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- das Mitglied die Bestimmung des Abs. 3 verletzt hat,
- es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(6) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.

(7) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01. Januar des Veranlagungsjahres.

(WVG §§ 26, 30)

§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Wasser- und Bodenverbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung in aktueller Fassung entsprechend anzuwenden. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine erhobene Klage befreit nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung, da es sich bei dem Beitrag um die Anforderung öffentlicher Abgaben handelt.

§ 33 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 34 Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführer oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.

(2) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verband bedient sich dabei der allgemeinen Vollstreckungsbehörden gem. § 6 NVwVG.

(WVG § 68)

§ 35 Zwangsmittel

(1) Der Anordnungsbefugte kann die Anordnungen nach § 34 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen lassen.

(2) In Notfällen oder in Fällen großer Gefahr für die Sicherheit des Deiches oder des Hochwasserschutzes sind Schriftform und Fristsetzung nicht nötig. Dann ist der sofortige Vollzug durch den Vorstandsvorsteher oder dessen Bevollmächtigten zulässig.

§ 36 Bekanntmachungen

(1) Alle Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Postversand an die Mitglieder, die Aufsichtsbehörde und den Landkreis Cuxhaven. Auf Bekanntmachungen von besonderer Bedeutung kann zusätzlich in der Tageszeitung hingewiesen werden.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 37 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 38 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 EUR hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Verbandsversammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Verbände des Sommerdeichverbands Dorum- und Cappel-Neufeld, des Sommerdeichverbands Cappel- und Spieka-Neufeld, des Sommerdeichverbands Spieka- Neufeld/ Arensch-Berensch einschließlich aller Satzungsänderungen außer Kraft. (WVG § 58, Abs. 2)

Beverstedt, den 15. September 2015

**Sommerdeichverband
Land Wursten**
Dieter Rosenhagen
Verbandsvorsteher

**Anlage I
Karte Verbandsgebiet**

Hinweis: Die Karte mit der Darstellung des Verbandsgebietes wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

**Anlage II
Anlagenverzeichnis**

Hinweis: Das Anlagenverzeichnis wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

Anlage III

zu § 14 Abs. 1 der Satzung des Sommerdeichverbands Land Wursten
(Zusammensetzung und Wahl des Vorstands)

In 4 Wahlbezirken werden insgesamt 8 Vorstandsmitglieder gewählt (§ 14).

Wahlbezirk I - 1 Verbandsmitglied

Ehemaliges Gebiet des Sommerdeichverbands Arensch-Berensch

Wahlbezirk II - 1 Verbandsmitglied

Ehemaliges Gebiet des Sommerdeichverbands Spieka-Neufeld

Wahlbezirk III - 1 Verbandsmitglied

Ehemaliges Gebiet des Sommerdeichverbands Cappel- und Spieka-Neufeld

Wahlbezirk IV - 1 Verbandsmitglied

Ehemaliges Gebiet des Sommerdeichverbands Dorum- und Cappel-Neufeld.

Anlage IV

Karte der Wahlbezirke Maßstab 1:30.000

Hinweis: Die Übersichtskarte mit der Darstellung der Wahlbezirke wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

Anlage V

zu § 29 der Satzung des Sommerdeichverbands Land Wursten
(Beitragsverhältnis)

Für die Berechnung der Beiträge für die vom Verband wahrzunehmenden Aufgaben werden verschiedene Beitragsabteilungen gebildet.

- Für die Mitglieder der im Gebiet des ehemaligen Sommerdeichverbands Arensch-Berensch gelegenen Grundstücke wird folgende Beitragsabteilung gebildet:
 - Die Beitragslast für die Aufgaben nach § 2 der Satzung bildet die Beitragsabteilung 1. Die Last verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zu der Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.
- Für die Mitglieder der im Gebiet des ehemaligen Sommerdeichverbands Spieka-Neufeld gelegenen Grundstücke wird folgende Beitragsabteilung gebildet:
 - Die Beitragslast für die Aufgaben nach § 2 der Satzung bildet die Beitragsabteilung 2. Die Last verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zu der Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.
- Für die Mitglieder der im Gebiet des ehemaligen Sommerdeichverbands Cappel- und Spieka-Neufeld gelegenen Grundstücke wird folgende Beitragsabteilung gebildet:
 - Die Beitragslast für die Aufgaben nach § 2 der Satzung bildet die Beitragsabteilung 3. Die Last verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zu der Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.
- Für die Mitglieder der im Gebiet des ehemaligen Sommerdeichverbands Dorum- und Cappel-Neufeld gelegenen Grundstücke wird folgende Beitragsabteilung gebildet:
 - Die Beitragslast für die Aufgaben nach § 2 der Satzung bildet die Beitragsabteilung 4. Die Last verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zu der Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.

- Für die Mitglieder der im Gebiet der ehemaligen Sommerdeichverbände Arensch-Berensch, Spieka-Neufeld, Cappel- und Spieka-Neufeld sowie Dorum- und Cappel-Neufeld wird folgende Beitragsabteilung gebildet:

a) Die Beitragslast für die Verwaltungskosten bildet die Beitragsabteilung 5.

- Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit (Beitragsklasse 0).

Die Satzung des Sommerdeichverbands Land Wursten in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 15. September 2015 ist am 17. Dezember 2015 unter dem Aktenzeichen 66.36.10 - 8910001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 17. Dezember 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Jochimsen
Erster Kreisrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 48 v. 31.12.2015 S. 322 -

294.

**ZUSAMMENSCHLUSS
des Wasser- und Bodenverbandes Ahrensflucht
mit dem Wasser- und Bodenverband Geversdorf-Oberndorf**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Ahrensflucht hat in ihrer Sitzung am 01. Oktober 2015 den Zusammenschluss mit dem Wasser- und Bodenverband Geversdorf-Oberndorf einstimmig beschlossen. Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Geversdorf-Oberndorf hat den Zusammenschluss mit dem Wasser- und Bodenverband Ahrensflucht in seiner Sitzung am 07. April 2015 einstimmig beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diesen Zusammenschluss am 16. Dezember 2015 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hiermit wird der Zusammenschluss beider Verbände gem. § 60 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 1578) öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenschluss wird gem. § 60 Abs. 3 WVG mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Wirksamkeit des Zusammenschlusses tritt mit dem 01. Januar 2016 ein.

Gleichzeitig gilt der Wasser- und Bodenverband Ahrensflucht, der nicht mehr weiter bestehen soll, zum 01. Januar 2016 als aufgelöst.

Der Wasser- und Bodenverband Geversdorf-Oberndorf ist damit Rechtsnachfolger des Wasser- und Bodenverbandes Ahrensflucht.

Cuxhaven, den 16. Dezember 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

295.

VIERTE SATZUNG vom 23. November 2015 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Geversdorf-Oberndorf in Hemmoor, im Landkreis Cuxhaven, vom 18. März 1997

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10, Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Geversdorf-Oberndorf vom 18. März 1997 (Amtsbl. f. d. Lk Cuxhaven S. 233, lfd. Nr. 18), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung vom 26. März 2013 (Amtsbl. f. d. Lk Cuxhaven S. 115, lfd. Nr. 18) hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Geversdorf-Oberndorf in seiner Sitzung vom 23. November 2015 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Geversdorf-Oberndorf vom 18. März 1997 (Amtsbl. f. d. Lk Cuxhaven S. 233, lfd. Nr. 18), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung vom 26. März 2013 (Amtsbl. f. d. Landkreis Cuxhaven S. 115, lfd. Nr. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder die vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagten Nutznießer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

2. In § 6 wird Absatz 6 neu angefügt:

(6) Jedes Mitglied und jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur Aufnahme und Beseitigung des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet.

3. In § 11 Absatz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

4. In § 11 Absatz 3 wird Punkt „e)“ neu angefügt:
e) Abteilung Ahrensflucht zwei Ausschussmitglieder

5. In § 15 Absatz 1 wird die Zahl „T“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

6. In § 16 Absatz 1 wird Punkt „e)“ neu angefügt:
e) Ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter aus der Abteilung Ahrensflucht

7. In § 31 wird ein neuer Absatz (1) eingefügt:

(1) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01. Januar des Veranlagungsjahres.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend:

Aus dem bisherigen Absatz (1) wird der neue Absatz (2),
aus dem bisherigen Absatz (2) wird der neue Absatz (3),
aus dem bisherigen Absatz (3) wird der neue Absatz (4).

8. § 32 ist Absatz (5) wird gestrichen. Stattdessen wird in § 31 ein neuer Absatz (5) eingefügt:

(5) Der Beitrag des Wasserbereitstellungsverbandes ist ein Jahresbeitrag. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsunterlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme die entsprechenden Änderungen zu berücksichtigen, indem sie der Beitragsveranlagung ab dem nächstfolgenden Stichtag gemäß Absatz (1) zugrunde gelegt werden.

9. Das Anlagenverzeichnis zu § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

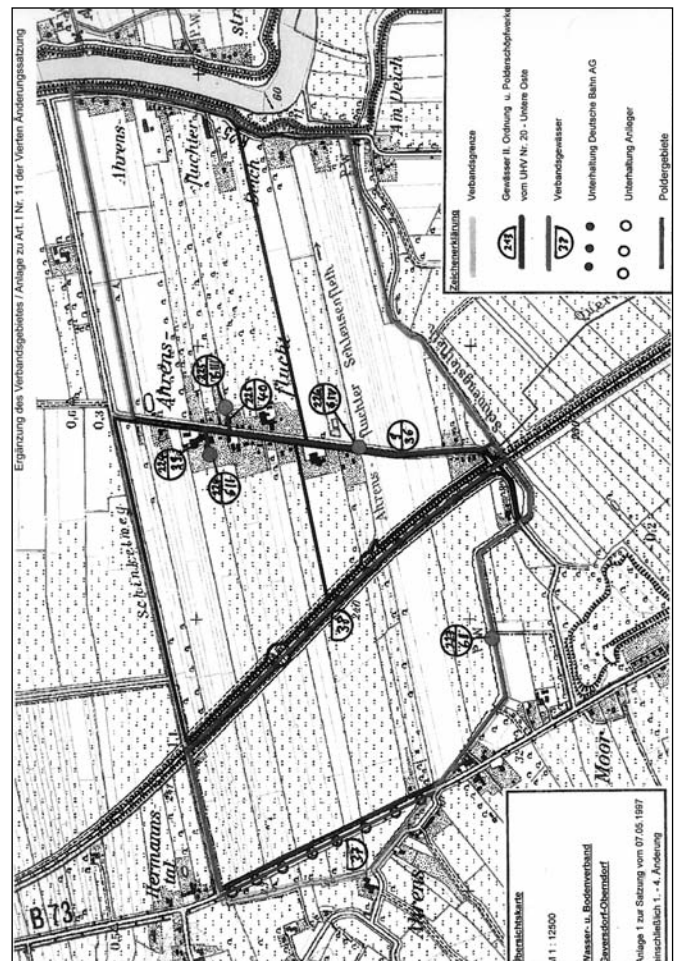
35. Die Rohrleitungen einschl. Kontroll-Schächte in den drainierten Flächen: Die Unterhaltung obliegt der jeweiligen Polder-Abtei-

lung. Die Sammler einschl. Schächte: Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern bzw. Anliegern.

10. Das Anlageverzeichnis zu § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

36. Ahrensfluchter Wettern von der Einmündung des Druckgrabens Polder II bis zum Schwengsiefleth.
Die Unterhaltung obliegt dem Unterhaltungsverband Untere Oste
37. Westlicher Straßengraben von der nördlichen Verbandsgrenze bis zum Durchlass in der Bundesstraße 73 an der südlichen Verbandsgrenze. Die gesamte Unterhaltung obliegt den westlichen Anliegern.
38. Westlicher Bahngraben von der nördlichen Verbandsgrenze bis zur Südseite des Ahrensfluchter Weges an der südlichen Verbandsgrenze einschl. der Durchlässe. Die gesamte Unterhaltung obliegt der Deutschen Bahn AG.
39. Druckgraben II Abteilung Ahrensflucht vom Polderschöpfwerk II bis zur Ahrensfluchter Wettern.
40. Druckgraben III Abteilung Ahrensflucht vom Polderschöpfwerk III bis zur Ahrensfluchter Wettern.
41. Polderschöpfwerke 6 I, 6 II, 6 III und 6 IV in der Abteilung Ahrensflucht. Die Unterhaltung der Anlagen zur Ziffer 39 bis 41 obliegt dem Unterhaltungsverband Untere Oste.

11. Die Anlage zur Satzung § 2 Abs. 2 (Karte über das Verbandsgebiet) wird wie folgt ergänzt: Karte des Erweiterungsgebietes.



Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

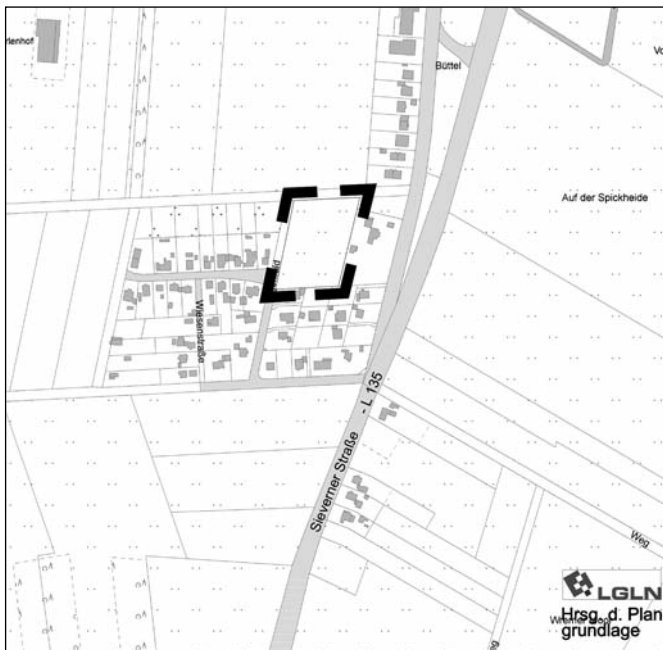
Hemmoor, den 23. November 2015

**Wasser- und Bodenverband
Geversdorf-Oberndorf**
Jobst von See
Verbandsvorsteher

Geestland, den 05. Oktober 2015
(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich der Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Tajenfeld“ der ehemaligen Stadt Langen ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Tajenfeld“ der ehemaligen Stadt Langen in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 16. Dezember 2015

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

299.

SATZUNG über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Geestland (Ehrungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 –VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.

Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch Stadt Geestland beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Zeichen der Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Stadt Geestland verleiht die Stadt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern
- a) eine Ehrenmedaille (§ 2) oder
 - b) eine Ehrenbezeichnung (§ 3).

Die Ehrung ist die höchste Anerkennung für Persönlichkeiten, die sich durch außergewöhnliche Leistungen um die Stadt verdient gemacht haben. Die Ehrung darf einer Persönlichkeit jeweils nur einmal zuteil werden.

- (2) Andere Vorschriften über Ehrungen (z. B. mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland oder dem Niedersächsischen Verdienstorden) werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Ehrenmedaille

- (1) Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite die Silhouette der Burg zu Bad Bederkesa. In der Silhouette befindet sich das Signet der Stadt Geestland. Oberhalb der Burgsilhouette erscheint eine aufgehende Sonne, welche von 16 Strahlen umrahmt wird. Die Vorderseite trägt die Umschrift „Ehrenmedaille Stadt Geestland. Die Rückseite enthält die Worte „Für hervorragende Verdienste um die Stadt Geestland“ sowie Vor- und Familiennamen der geehrten Persönlichkeit und das Datum der Verleihung.

- (2) Mit der Ehrenmedaille wird eine Anstecknadel verliehen. Die Anstecknadel stellt eine verkleinerte Ausführung der Vorderseite der Ehrenmedaille dar.

- (3) Die Ehrenmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch herausragende Leistungen im kommunalen, kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sportlichen Bereich um die Stadt Geestland besonders verdient gemacht haben.

§ 3 Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die mindestens 20 Jahre ein Mandat als Mitglied im Rat der Stadt Geestland oder in den Räten und Ortsräten ihrer Vorgängerkommunen oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt oder ihre Vorgängerkommunen ausgeübt haben, die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 dieser Satzung erfüllen und in Ehren ausgeschieden sind, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden (z. B. Ehrenratsmitglied, Ehrenratsvorsitzender, Ehrenbürgermeister, Ehrenstadtbrandmeister).

- (2) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Sie muss eine Verwechslung mit einer berufsmäßigen Dienstkraft der Stadt ausschließen.

- (3) Die Ehrenbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

- (4) In begründeten Einzelfällen kann der Rat beschließen, von der Zugehörigkeitsfrist des Absatzes 1 abzuweichen. Für das Verfahren gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 4 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung einer Ehrung sind der Bürgermeister und die im Rat der Stadt Geestland vertretenen Fraktionen sowie die Ratsmitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

- (2) Anregungen zur Verleihung einer Ehrung können auch von Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen sowie von Einzelpersonen gegenüber den Vorschlagsberechtigten gemacht werden.

- (3) Der Rat entscheidet über die Verleihung der Ehrung (§ 58 Abs. 1 Nr. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz). Der Beschluss ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates zu fassen.

- (4) Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie wird vom Bürgermeister unterzeichnet und in feierlicher Form überreicht.

§ 5 Rechte und Pflichten

Personen, denen nach dieser Satzung eine Auszeichnung verliehen wurde, werden grundsätzlich zu allen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Geestland eingeladen. Darüber hinaus werden durch die Ehrung keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

§ 6 Entziehung der Ehrung

Erweist sich die geehrte Persönlichkeit durch ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr die verliehene Auszeichnung entzogen werden. Für das Verfahren zur Entziehung der Ehrung gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Geestland, den 21. Dezember 2015
(L.S.) **Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

300.

BEKANNTMACHUNG des Beschlusses des Rates der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Dezember 2015 über das Fortbestehen der Friedhofssatzungen der ehemaligen Samtgemeinde Bederkesa und der ehemaligen Stadt Langen bis zum 30. April 2016

Der Rat der Stadt Geestland hat am 21. Dezember 2015 beschlossen, dass folgende Satzungen bis zum 30. April 2016 in ihrem Bestand beibehalten werden. Die Friedhofssatzungen der ehemaligen Samtgemeinde für folgende Bereiche:

- Flecken Bad Bederkesa vom 06. März 1981 zuletzt geändert am 27. Mai 2010
- Gemeinde Drangstedt vom 30. Dezember 2005
- Gemeinde Köhlen vom 01. Januar 2004
- Gemeinde Kührstedt vom 21. Dezember 2007
- Gemeinde Lintig vom 01. Januar 2009
- und die bisherige Friedhofssatzung der ehemaligen Stadt Langen vom 01. Juli 2008.

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

301.

SATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, zur Aufhebung der Satzung des Fleckens Bad Bederkesa über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 20. Dezember 2011 (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 21. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10, 45 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Fleckens Bad Bederkesa über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 20. Dezember 2011 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Geestland, den 21. Dezember 2015
**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

302.

SATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Ausnahmegenehmigungen für das Parken im Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 3. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Ausnahmegenehmigungen für das Parken im Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Dezember 2007 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Geestland, den 21. Dezember 2015
(L.S.) **Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

303.

DRITTE SATZUNG vom 21. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 12. Februar 2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) - und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) -, hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2015 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Otterndorf über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 12. Februar 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 9 vom 07. März 2013) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 1 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

**§ 1
Allgemeines**

(2) (...) Der umlagefähige Aufwand wird für die Jahre 2016 und 2017 auf 195.000 € begrenzt.

(3) (...)

Kalkulationsperiode 2016

zu 18,72 % durch Kurbeiträge

zu 8,05 % durch Fremdenverkehrsbeiträge

zu 64,77 % durch sonstige Gebühren und Entgelte

Kalkulationsperiode 2017

zu 18,87 % durch Kurbeiträge

zu 8,11 % durch Fremdenverkehrsbeiträge

zu 64,74 % durch sonstige Gebühren und Entgelte

Die Anlage zur Satzung wird für die Jahre 2016 und 2017 geändert (s. Anlage).

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Otterndorf, den 21. Dezember 2015

Stadt Otterndorf

Johannßen
Bürgermeister

(L.S.)

Zahrte
Stadtdirektor

Anlage

zur Dritten Satzung vom 21. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Otterndorf über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 12. Februar 2013

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze in Euro	
				2016/2017
01	Inhaber von Beherbergungsbetrieben u.ä.	nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	je Bett/Schlafstelle	
	a) Hotels, Gasthöfe, Pensionen			20,77
	b) Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienappartements			19,14
	c) Vermieter von Ferienhäusern			19,14
	d) Vermieter von Privatzimmern			19,14
	e) Gruppenunterkünfte			2,55
02	Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	nach Anzahl der Stellplätze	je Stellplatz	13,64
03	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen, Kutschen usw. durchführen	nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Kutsche	85,31
			je Bus	170,62
			je Taxi	85,31
			je Schiff	341,23
			je sonst. Fahrzeug	85,31
04	Inhaber von Betrieben, die Kraftfahrzeuge wie z.B. PKW, Motorroller, Quads etc., Fahrräder, Strandkörbe, Wassersportgeräte und -fahrzeuge und Bootslichegeplätze vermieten	nach der Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, Geräte, Liegeplätze oder Strandkörbe	je Motoroller	33,43
			je Quad	66,87
			je PKW/sonst.	66,87
			je Wassersportgerät	13,37
			je Wassersp.-fahrzg.	13,37
			je Strandkorb	13,37
			je Fahrrad	6,69
			je Bootslichegeplatz	66,87
05	Vermittlung/Verwaltung/Betreuung von Zimmern/Ferienwohnungen/Ferienhäusern	nach der Anzahl der Objekte	je Objekt	10,95
06	Inhaber von Reisebüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
07	Inhaber von Tankstellen	nach Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	37,00
08	Inhaber von Autowaschanlagen	nach Anzahl der Waschlätze	je Waschplatz	18,50
09	Watt und Fremdenführer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,87
10	Inhaber von Ferienfahrschulen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,87
11	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Cafés, Imbissstuben, etc.) und Saalbetrieben	nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz innen	19,92
			je Sitzplatz außen	9,96
			je Saalplatz	6,64
12	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung, z.B.: Andenken-, Antiquitäten-, Apotheken, Blumen-, Buchhandlungen, Direktvermarktungs-, Drogerien, Fabrikverkaufs-, Feinkost- u. Spezialitäten-, Foto-, Gemüse- u. Obstläden, Geschenkartikel-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Hofläden, Kaffee-, Tee-, Kunst-, Orthopädie-, Parfümerien, Sanitätsartikel-, Schmuck-, Schuh-, Lederwaren-, Silberwaren-, Spielwaren-, Spirituosen-, Sportartikel-, Süßwaren-, Tabakwaren-, Textil-, Uhren- und andere Ladengeschäfte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	74,00
13	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung:	nach Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	je m² Verkaufsfläche	4,24
	a) Discounter, Einkaufsmärkte, Kaufhäuser, Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte mit Waren aller Art, Tankstellenshops b) Baumärkte		je m² Verkaufsfläche	1,27

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze in Euro	
				2016/2017
14	Inhaber von Autozubehör-, Baubedarfs-, Baustoff-, Bildträger-, Büromaschinen-, Büromaterial-, Computer-, Campingartikel-, Eisenwaren-, Elektrowaren-, Elektronik-, Fahrrad-, Fernseh-, Fußbodenbelags-, Gasflaschen-, Haushalts-, Heim- u. Gartenbedarfs-, Holz- Malerbedarfs-, Mineralöl-, Möbel-, Raumausstattungs-, Reifen-, Rundfunk-, Sanitär- u. Heizungsbau-, Schiffsausrüstungs-, Schreibwaren-, Ton-, Wertstoff-, Zoohandlungen/-geschäfte soweit nicht lfd. Nr. 12 od. 13	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	74,00
15	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen/innen, Modellbauer/innen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	62,51
16	Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
17	Inhaber von Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
18	Inhaber von Kiosken	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	74,00
19	Inhaber von Imbissständen und Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln), Speisen-Bringdienste soweit nicht lfd. Nr. 11	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	74,00
20	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	14,80
21	Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	74,00
22	Inhaber von Toto-, Lottoannahmestellen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	74,00
23	Inhaber von Druckereien, Kopiergeschäften, Zeitungsverlagen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
24	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	188,62
25	Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs/Fuhrunternehmen	nach Anzahl der genutzten Fahrzg.	je Fahrzeug	85,31
26	Selbständige Handwerksbetriebe und sonstige Gewerbetreibende	nach Anzahl der Arbeitskräfte		
	a) Abbruchunternehmen, Unternehmen im Hoch- und Tiefbau		je Arbeitskraft	62,151
	b) Autolackierereien, Bestattungsunternehmen, Büromaschinenmechaniker, Dachdecker, Dekorateur, Elektriker, Elektroniker, Glaser, Graphiker, Heizungsbauer, Installateure, Klempner, Maler, metall- u. kunststoffverarbeitende Betriebe, Putzmacher, Raumausstatter, Sattler, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Schlosser, Schneider, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Schweißer, Solartechnik/Montage, Tischler, Zimmerer		je Arbeitskraft	62,51
	c) Fliesenleger-, Gartenbaubetriebe, Haus- u. Grundstückspflege, Hausmeisterservice, Radio- und Fernsehtechniker, Schlüsseldienste, Sicherheitstechnik		je Arbeitskraft	62,51
	d) Dentaltechniker, Optiker, Hörgeräteakustiker		je Arbeitskraft	62,51
	e) Kfz-Reparaturwerkstätten, Kfz-Handel		je Arbeitskraft	62,51
27	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits-, Gewinn-, Unterhaltungsapparaten/-automaten	nach Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	133,74
28	Aufsteller von Waren- und Zigarettenautomaten	nach Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	133,74
29	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen, Freizeiteinrichtungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,87
30	Inhaber von			
	a) Sonnenstudios	nach Anzahl der Sonnenbänke	je Sonnenbank	33,43
	b) Saunabetrieben	nach Anzahl der Schwitzräume	je Schwitzraum	66,87
31	Inhaber von	nach Anzahl der		
	a) Minigolfbahnen	-Bahnen	je Bahn	16,72
	b) Tennisanlagen	-Spielfelder	je Spielfeld	133,74
	c) Kegel- und Bowlingbahnen	-Doppelbahnen	je Doppelbahn	66,87
	d) Pferdehöfen	-Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,87
	e) Bauernerlebnishöfen	-Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,87
	f) Wasserskianlagen	-Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,87
32	Videotheken, Künstler, Musiker, DJ, Alleinunterhalter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,87
33	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger, Hundefriseure	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
34	Masseure, medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Logopäden	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
35	Selbständige Sportlehrer, Inhaber von Sport-, Tauch-, Surf-, Reitschulen und Fitnessbetrieben	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	66,87

Ifd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze in Euro	
				2016/2017
36	Badeärzte, Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten medizinischen Heilanzeigen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
37	sonstige Ärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
38	Zahnärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
39	Tierärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
40	Heilpraktiker, Naturheilpraxen, Psychotherapeuten	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
41	Rechtsanwälte, Notare	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
42	Steuerberater, Steuerberatungsbüros, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
43	freiberufliche Architekten, Baubetreuung, Bauingenieure, Bausachverständige, Bauträger, Planungsbüros, Statiker, Vermessungsingenieure	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
44	Finanz-, Immobilienmakler, Grundstücksvermarktung, Versicherungs-, Handelsvertreter, Großhandel	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
45	Arbeitsvermittlung, Büro-, Schreibdienste, EDV-Service, Internetdienstleistungen, Marketing, Promotion, Veranstaltungsmanagement, Werbebüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
46	Postwesen, Kurierdienste	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19
47	Versorgungsunternehmer			
	a) Elektrizität	nach Anzahl der Hausanschlüsse	je Anschluss	0,16
	b) Wasser		je Anschluss	0,16
	c) Gas		je Anschluss	0,16
48	Vermieter/Verpächter von			
	a) Beherbergungsbetrieben	nach der Größe der vermieteten/ verpachteten Fläche	je m²	0,90
	b) Gaststättenräumen		je m²	0,60
	c) Ladenlokalen		je m²	0,30
	d) Flächen an sonstige Personen oder Unternehmen, die aus dem Fremdenverkehr unmittelbare wirtschaftliche Vorteile erzielen (z.B. Ärzte, med. Heilberufe, Friseure, Notare)		je m²	0,30
49	Krankenhäuser	nach Anzahl der vorhandenen Krankbetten	je Bett	3,32
50	ambulante Pflegedienste	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	6,64
51	Bildungseinrichtungen			
	a) Bibliotheken	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,29
	b) Fortbildungsanbieter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	22,29
52	sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	33,19

304.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Belum in der Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	813.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	813.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	767.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	733.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	34.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.600 €
2.7 der Einzahlungen zur Liquiditätssicherung	35.700 €
festgesetzt.	

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	802.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	802.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 127.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) 480 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke | (Grundsteuer B) 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Belum, den 17. Dezember 2015

Gemeinde Belum
Karl-Heinz Linck
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in der Zeit vom 4. bis 12. Januar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Cadenberge, Am Markt 1, 21781 Cadenberge, öffentlich aus.

Belum, den 31. Dezember 2015

Gemeinde Belum
Der Bürgermeister
Linck

305.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bülkau in der Sitzung am 9. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|---|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 928.900 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 928.900 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

- | | |
|---|-----------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 921.500 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 898.200 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionen | 0 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionen | 3.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.000 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 38.500 € |
| 2.7 der Einzahlungen zur Liquiditätssicherung | 15.200 € |

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 939.700 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 939.700 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 333.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) 480 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke | (Grundsteuer B) 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Bülkau, den 9. Dezember 2015

Gemeinde Bülkau
Manfred Schmitz
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 17. Dezember 2015 unter dem Aktenzeichen 15.2 6 2 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04. bis 12. Januar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Am Dobrock im Rathaus Cadenberge, Am Markt 1, öffentlich aus.

Bülkau, den 31. Dezember 2015

Gemeinde Bülkau
Der Bürgermeister
Schmitz

306.

BENUTZUNGSORDNUNG für die Gemeindebücherei der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Juni 2015

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 20. Juli 2015 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei wahr.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang in der Bücherei sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 3 Gebühren

(1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich unentgeltlich.

§ 4 Anmeldung

(1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an und erhält eine Benutzerkarte. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer/die Benutzerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner/ihrer Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und für statistische Zwecke. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

(2) Der Benutzer/die Benutzerin (bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter) erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Die Benutzungsordnung kann während der Öffnungszeiten der Gemeindebücherei und, auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Bei Minderjährigen erklärt sich der Erziehungsberechtigte schriftlich bereit, bei Verlust der Medien bzw. unsachgemäßer Behandlung derselben, Schadenersatz zu leisten.

(3) Jeder Namenswechsel, jeder Wohnungswechsel, und der Verlust der Benutzerkarte ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

(4) Medien aller Art werden nur gegen Vorlage der Benutzerkarte ausgehändigt

(5) Die Benutzerkarte gilt bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vervollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

(1) Die Leihfrist für Medien beträgt 14 Tage. Sollte keine Reservierung vorliegen, kann die Leihfrist vor ihrem Ablauf auf Antrag telefonisch oder per E-Mail oder unter Vorlage der Medien verlängert werden.

(2) Medien können vorbestellt werden.

(3) Entlehene Medien dürfen nicht weiter verliehen werden. Das Urheberrecht ist zu beachten.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Behandlung der entliehenen Bücher und Medien, Haftung

(1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und/oder Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Benutzer/die Benutzerin ist schadensersatzpflichtig.

(2) Der Verlust entliehener Bücher und/oder Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet der Benutzer/die Benutzerin. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird die Leihfrist um insgesamt zwei Monate überschritten, so werden die Wiederbeschaffungskosten sowie die Kosten für die Einarbeitung für die entliehenen Bücher und/oder Medien im Verwaltungsverfahren eingezogen.

(4) Vor jeder Ausleihe sind die Bücher und/oder Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

(5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.

(6) Der Verlust der Benutzerkarte ist der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch der Benutzerkarte entstehen, haftet der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin. Gegen eine Gebühr von 5 € und Vorlage des Personalausweises wird eine Ersatzkarte ausgestellt.

(7) Für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter.

§ 8 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

(1) Die Hausordnung wird mit dem Betreten der Gemeindebücherei anerkannt.

(2) Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/Benutzerinnen nicht gestört werden oder in der Benutzung der Gemeindebücherei nicht beeinträchtigt werden.

(3) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

(4) Rauchen, Essen, Trinken und das Mitbringen von Tieren sind in der Gemeindebücherei nicht erlaubt.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten oder den Anordnungen der Büchereileitung nicht Folge leisten, können von der Nutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Bei mehrmaligem Verstoß gegen die Hausordnung erfolgt ein Ausschluss von der Benutzung der Gemeindebücherei. Die Benutzerkarte wird ungültig gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt am 14. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Hagen, den 20. Juli 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

307.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hechthausen in der Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1. Ergebnishaushalt				
1.1 ordentliche Erträge	2.804.600	0	0	2.804.600
1.2 ordentl. Aufwendg.	2.804.600	0	0	2.804.600
1.3 außerordentl. Erträge	0	0	0	0
1.4 außerordentl. Aufwendg.	0	0	0	0
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.713.700	0	0	2.713.900
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.646.300	0	0	2.646.300
2.3 Einzahlungen für Investitionen	52.100	400	0	52.500
2.4 Auszahlungen für Investitionen	311.600	0	86.400	225.200
2.5 Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	259.500	0	86.800	172.700
2.6 Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	80.000	0	0	80.000
Nachrichtlich Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.025.300	0	86.400	2.938.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.037.900	0	86.400	2.951.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 259.500 € um 86.800 € vermindert und damit auf 172.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 150.000 € erhöht und damit auf 150.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Hechthausen, den 10. Dezember 2015

Gemeinde Hechthausen
Tiedemann
Bürgermeister (L.S.) Brauer
Gemeindedirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hechthausen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 17. Dezember 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 10.1 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 4. bis 12. Januar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, und im Rathaus der Gemeinde Hechthausen, Marktplatz 4, 21755 Hechthausen, öffentlich aus.

Hechthausen, den 31. Dezember 2015 **Gemeinde Hechthausen**
Der Gemeindedirektor
Brauer

308.

NEUNZEHNTE SATZUNG vom 15. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben vom 23. März 1999

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2014 (Nds. GVBl. S. 236) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung
- | | |
|---|-----------------|
| a) des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen | 64,10 € je cbm, |
| b) des häuslichen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben | 23,90 € je cbm. |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Loxstedt, den 15. Dezember 2015 **Gemeinde Loxstedt**
(L.S.) Wellbrock
Bürgermeister

309.

SATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (GVBl. S. 311) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der Fassung vom 08. Dezember 2005 (GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich, Friedhofszweck
 - § 2 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 3 Öffnungszeiten
 - § 4 Verhalten auf den Friedhöfen
 - § 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen
- III. Bestattungsvorschriften
 - § 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften
 - § 7 Beschaffenheit von Särgen
 - § 8 Ausheben der Gräber
 - § 9 Grababmessungen
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Mehrfachbelegung
 - § 12 Umbettung
- IV. Grabstätten
 - § 13 Allgemeine Grabstätten
 - § 14 Körpergrabstätten
 - § 15 Anonyme/ Halbanonyme Körpergrabstätten
 - § 16 Körperrasengrabstätte Friedhof Wanhöden
 - § 17 Beisetzung von Urnen
 - § 18 Urnenreihengrabstätten
 - § 19 Urnenreihengrabfeld beim Holzkreuz auf dem Friedhof Nord
 - § 20 Halbanonyme Urnenreihengräber
 - § 21 Anonyme Urnenreihengräber
 - § 22 Nutzungsrechte an Grabstätten
- V. Grabmale und bauliche Anlagen
 - § 23 Errichtung der Grabmale auf Körpergrabstätten; Zustimmungserfordernis
 - § 24 Unterhaltung der Grabmale
 - § 25 Gestaltung und Bepflanzung der Körpergrabstätten
 - § 26 Benutzung der Friedhofskapellen
- VI. Schlussbestimmungen
 - § 27 Ordnungswidrigkeiten
 - § 28 Alte Rechte
 - § 29 Haftung
 - § 30 Gebühren
 - § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, die zusammen eine öffentliche Einrichtung bilden:

- a) Friedhof Nord,
- b) Friedhof Süd,
- c) Friedhof Knill,
- d) Friedhof Wanhöden
- e) Friedhof Cappel.

(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wurster Nordseeküste waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wurster Nordseeküste.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) bzw. einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden. Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Grabstätten oder Gräber. Von dem im Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

(2) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält einen schriftlichen Bescheid über die Schließung oder Entwidmung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Ist dies nicht der Fall, werden Schließung und Entwidmung öffentlich bekannt gegeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals und der Gemeinde ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einfriedigungen zu übersteigen, Hecken und Anpflanzungen zu durchbrechen, Anpflanzungen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und sonstige Pflanzen abzupflücken oder zu beschädigen,
- b) zu spielen, zu essen und zu lagern,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen,
- g) ohne Genehmigung der Gemeinde Wurster Nordseeküste Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- h) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Genehmigung der Gemeinde Wurster Nordseeküste erteilt ist,
- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- j) nicht friedhofsbezogenen Abfall in den Friedhofskästen abzulagern,
- k) großen oder sperrigen Abfall in die für Kleinabfälle vorgesehenen Mülltonnen einzubringen,

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende, die auf den Friedhöfen arbeiten, haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Anordnungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste sind zu befolgen. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden hindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(3) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Wurster Nordseeküste anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Körpergrabstätte/Urnenreihengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes und sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 4 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Körpergrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(4) Die Überführung zur Grabstätte sowie das Einsenken der Leiche in das Grab ist Angelegenheit der Angehörigen.

§ 7

Beschaffenheit von Särgen

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubaren Materialien (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Innenausstattung des Sarges soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien bestehen. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

§ 8

Ausheben der Gräber

(1) Der Nutzungsberechtigte hat für die Bestellung des von der Gemeinde Wurster Nordseeküste eingesetzten Totengräbers zu sorgen. Diesem obliegt es, unter Einhaltung des geltenden Rechtes sowie der nachfolgenden Bestimmungen, die Gräber auszuheben und wieder zu verfüllen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Die Nutzungsberechtigten der benachbarten Gräber haben eine vorübergehende Veränderung auf ihrer Grabstelle zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch den Veranlasser der Beisetzung wieder herzustellen.

(6) Der Totengräber ist von den Angehörigen zu entschädigen.

§ 9

Grababmessungen

(1) Jedes Grab auf einer Körpergrabstätte muss von dem nächsten Grab einen Abstand von mindestens 30 cm aufweisen. Die Gräber von Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein. Um den Abstand einwandfrei feststellen zu können, ist die

der Grabgrube entsprechende Erdmasse über dem Grab so anzuheben, dass sie an jeder Seite dem Rand der zugefüllten Grube entspricht oder überragt.

(2) Für die Grabeinheiten sollen bei Einzel- und Doppelgräbern etwa folgende Abmessungen gelten:

für Erdbestattung: Länge 2,50 m

Breite 1,30 m,

für Feuerbestattung: Länge 1,00 m

Breite 1,00 m

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 25 Jahre; bei Gräbern von Kindern 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Jahr, in dem das Sterbedatum liegt. Vor Ablauf der Ruhezeit darf der Grabplatz nicht neu belegt werden; Ausnahmen ergeben sich aus § 11.

§ 11

Mehrfachbelegung

(1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann zulassen, dass Kinder, die im Lebensalter von unter einem Jahr verstorben sind, in einem bereits belegten Grab eines Angehörigen bestattet werden, sofern die Ruhezeit der Leiche des Kindes die der Leiche des bereits beigesetzten Erwachsenen nicht überschreitet.

(2) Weiterhin kann die Gemeinde Wurster Nordseeküste zulassen, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.

(3) Außerdem ist es zulässig, auf einem Körpergrabplatz bis zu zwei Urnen beizusetzen, wenn bereits eine Sargbeisetzung erfolgt ist.

§ 12

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wurster Nordseeküste.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung aus Körpergrabstätten/Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstelle. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Soweit erforderlich, sind die Bescheinigungen der zuständigen Ordnungsbehörde und des zuständigen Amtsarztes vorzulegen.

(4) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Wurster Nordseeküste im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Körpergrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Körpergrabstätte/Urnengrabstätte desselben Friedhofs sind nicht zulässig, § 2 bleibt unberührt.

(5) Neben der Zahlung der Gebühr für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Körpergrabstätten/Urnengrabstätten umgebettet werden.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeine Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a. Körpergrabstätten,
- b. anonyme/halbanonyme Körpergrabstätten,
- c. Körperrasengrabstätte Wanhöden
- d. Urnenreihengrabstätten,
- e. halbanonyme Urnenreihengrabstätten,
- f. anonyme Urnenreihengrabstätten,
- g. Ehrengrabstätten.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Körpergrabstätten

(1) Körpergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf Antrag des Erwerbers ist dieses Nutzungsrecht auf insgesamt bis zu 50 Jahre zu verlängern. Gegenstand der Verlängerung ist immer die gesamte Körpergrabstätte. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann den Erwerb und einen über die Verlängerung hinausgehenden Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Körpergrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes gemäß § 2 beabsichtigt ist.

(2) Der Erwerb durch andere Personen obliegt der Zustimmung der Gemeinde Wurster Nordseeküste.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zuteilung durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste und der Entrichtung der fälligen Gebühr.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Anonyme/ Halbanonyme Körpergrabstätten

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Wurster Nordseeküste gibt es außerdem die Möglichkeit anonyme/ halbanonyme Körperbegräbnisse zu nutzen.

(2) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 entsprechend.

§ 16 Körperrasengrabstätte Friedhof Wanhöden

(1) Die auf dem Friedhof Wanhöden eingerichteten Körperrasengrabplätze sind der Reihe nach zu belegen und werden im Falle der Bestattung für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Die Auswahl eines Platzes ist nicht gestattet.

(2) Es darf auf dem Grabplatz nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen. Blumen, Kränze, Pflanzschalen etc. dürfen nur auf dem angelegten Kiesbett abgelegt werden.

(4) Auf der Kiesfläche ist das Einlegen einer Gedenkplatte oder das Aufstellen eines Grabsteines gemäß § 25 dieser Satzung gestattet.

§ 17 Beisetzung von Urnen

Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) halbanonymen Urnenreihengrabstätten,
- c) anonymen Urnenreihengrabstätten,
- d) Körpergrabstätten.

§ 18 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind für die Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

(2) Auf einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden.

(3) Als Grabmale dürfen nur Steinplatten in Größe von 50 cm x 35 cm x 12 cm je Urnengrabplatz verwendet werden.

(4) Bei Rasenflächen sind die Grabmale unter der Bodenoberfläche einzulassen und dürfen maximal 2 cm über Geländeoberkante ragen, so dass die Pflege, insbesondere der Rasenschnitt, auf ganzer Fläche gewährleistet ist.

(5) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht für die bereits von der Gemeinde angelegten Grabplätze auf dem Friedhof Cappel, die von den Nutzungsberechtigten zu pflegen sind.

(6) Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen etc. dürfen bei Urnenreihengrabfeldern nur auf der befestigten Fläche beim Urnengrabfeld erfolgen. Eine Ausnahme ist in der Zeit vom 01. November bis 15. März möglich. Die Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, abgelegte Grabgegenstände selber abzuräumen.

§ 19 Urnenreihengrabfeld beim Holzkreuz auf dem Friedhof Nord

(1) Auf dem Friedhof Nord der Gemeinde Wurster Nordseeküste gibt es die Möglichkeit der Urnenbeisetzung auf dem Urnenreihengrabfeld beim Holzkreuz in Nähe der Friedhofskapelle. Die Urnengrabplätze werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Die Auswahl eines Platzes ist nicht gestattet.

(2) Auf dem Grabplatz dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

(4) Blumen, Kränzen und Pflanzschalen etc. dürfen nur am zentralen Gedenkplatz mit dem Holzkreuz abgelegt werden. Eine Ausnahme ist in der Zeit vom 01. November bis 15. März möglich. Die Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, abgelegte Grabgegenstände selber abzuräumen.

(5) Auf der Rasenfläche ist das Einlegen einer Gedenkplatte erlaubt. Die Größe der Gedenkplatte beträgt 50 cm x 35 cm x 12 cm. Die Gedenkplatte wird auf Kosten des Antragstellers von der Gemeinde Wurster Nordseeküste in Auftrag gegeben und durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste oder einer von ihr beauftragten Person eingelegt. Die Gedenkplatte weist den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen in erhabener Schrift auf.

§ 20 Halbanonyme Urnenreihengräber

(1) Es gibt die Möglichkeit der halbanonymen Urnenbeisetzung auf einem Urnengrabfeld.

(2) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

(3) Es darf auf dem Grabplatz nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) Der Name des Verstorbenen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum können auf einem Edelstahlschild eingraviert werden. Dieses Schild wird auf Kosten des Antragstellers durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste beschafft und auf einem Gedenkstein am Urnengräberfeld angebracht.

§ 21 Anonyme Urnenreihengräber

(1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste bietet außerdem die Möglichkeit der anonymen Urnenbeisetzung.

(2) Der Name des Verstorbenen und das Belegungsjahr werden in einen für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Belegungsplan eingetragen.

§ 22

Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Die Nutzungsrechte an Körpergrabstätten und Urnenreihengräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Erwerbsberechtigt sind grundsätzlich nur Einwohner der Gemeinde Wurster Nordseeküste; die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann Ausnahmen zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Das Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird auf die Dauer von 25 Jahren (bis 31. Dezember des Ablaufjahres) ausgegeben. Es kann in der Regel einmal für weitere 25 Jahre wieder erworben werden. Wird jedoch ein Grab einer Grabstätte in den auf die Überlassung folgenden Jahren belegt, so ist das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne jeweils auf volle Jahre zu verlängern (bis 31. Dezember des Jahres).

(3) Das Nutzungsrecht an einer Körpergrabstätte oder Urnenreihengrabstätte erlischt nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10). Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie jegliche Bepflanzung sind dann vom Nutzungsberechtigten zu entfernen, wenn das Nutzungsrecht nicht verlängert wird. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Gemeinde Wurster Nordseeküste berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist nicht verpflichtet, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder die Bepflanzung zu verwahren.

(4) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes ist durch ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Wurster Nordseeküste hinzuweisen. Soweit die Anschrift des Berechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, hat die Gemeinde Wurster Nordseeküste diesem auch unmittelbar Nachricht zu geben. Für den Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes ist dem Berechtigten eine Frist von 6 Wochen zu setzen. Auf die Wirkung der Frist ist hinzuweisen.

(5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Ordnung entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird und eine schriftliche Aufforderung der Gemeinde Wurster Nordseeküste zur ordnungsgemäßen Herstellung unter Hinweis auf die drohende Entziehung des Nutzungsrechtes erfolglos bleibt. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige, ortsübliche, befristete, öffentliche Aufforderung mit dem Hinweis auf den Entzug des Nutzungsrechtes.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger bestimmen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und mit Zustimmung der Gemeinde Wurster Nordseeküste übertragen werden.

(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um große Grabstätten (mehr als 4 Plätze) handelt und auf mehrere zusammenhängende freie oder abgelaufene Grabplätze verzichtet werden soll.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Errichtung der Grabmale auf Körpergrabstätten; Zustimmungserfordernis

(1) Grabmale, Einfriedigungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen errichtet oder verändert werden. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,0 m Höhe = 0,14 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe = 0,16 m und ab 1,50 m Höhe = 0,18 m. Inschriften sind nur insoweit genehmigungspflichtig, als sie mehr als den vollen Namen, den Beruf sowie die Daten der Geburt und des Todes enthalten. Ohne Genehmigung aufgestellte Denkmäler können auf Kosten der Berechtigten von der Gemeinde Wurster Nordseeküste entfernt werden. Ölfarbenanstrich und unwürdige Inschriften sind untersagt.

(2) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann weitergehende Maßnahmen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Unterhaltung der Grabmale

(1) Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen zu gewährleisten. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Wurster Nordseeküste auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagerung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Wurster Nordseeküste nicht innerhalb der festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Wurster Nordseeküste berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände zu verwahren. Sofern die Grabstätte von der Gemeinde abgeräumt wird, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

§ 25

Gestaltung und Bepflanzung der Körpergrabstätten

(1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Es dürfen nur kompostierfähige Materialien verwendet werden.

(2) Für lebende Hecken dürfen dornenartige Gewächse nicht verwendet werden. Jägerzäune dürfen nicht errichtet werden. Hecken dürfen eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten. Bäume dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze anordnen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so werden die Arbeiten auf seine Kosten von der Gemeinde ausgeführt.

(3) Bei Bäumen und Hecken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die in Absatz 2 geregelten Höchstmaße bereits überschreiten, entscheidet die Gemeinde Wurster Nordseeküste im Einzelfall über einen Rückschnitt oder die Beseitigung der Pflanzen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Wege um seiner Grabstätte in einer Breite von 0,50 m mit zu pflegen.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Wurster Nordseeküste.

(6) Bänke und Stühle dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde Wurster Nordseeküste aufgestellt werden. Das gleiche gilt für das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen.

(7) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Wildkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist untersagt.

§ 26

Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in den Friedhofskapellen aufgenommen, und zwar erfolgt die Aufnahme entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anweisung. Friedhofskapellen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Wurster Nordseeküste betreten werden.

(2) Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung in die Friedhofskapelle abzunehmen. Eine Haftung der Gemeinde Wurster Nordseeküste

für den Verlust oder den Diebstahl von Wertgegenständen ist ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen und den Toten unter Mitteilung an die Angehörigen auch vor dem ursprünglich angesetzten Termin zu bestatten. Die Benutzung der Kapelle zur Trauerfeier kann, sofern gesundheitliche Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, versagt werden.

(4) Die an meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in verschlossenen Särgen in die Friedhofskapelle gebracht werden. Sie sollen dort, soweit vorhanden, in einem gesonderten Raum stehen. Die Säрге sind verschlossen aufzustellen und dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Einwilligung des Amtsarztes vorübergehend geöffnet werden. Von auswärts kommende Säрге bleiben geschlossen. Ihre vorübergehende Öffnung ist gleichfalls nur mit Einwilligung des Amtsarztes zulässig.

(5) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen Stelle im Freien vorgesehen abgehalten werden. Schlussbestimmungen

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3 lit. i), j) und k) auf dem Friedhof nicht friedhofsbezogenen Abfall oder friedhofsbezogenen Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
2. § 24 Abs. 1 als Nutzungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd instand- und in einem verkehrssicheren Zustand hält,
3. § 25 Abs. 1 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottende Stoffe verwendet;
4. § 25 Abs. 6 Bänke, Stühle oder Pergolen ohne Genehmigung der Gemeinde aufstellt,
5. § 25 Abs. 7 chemische Pflanzenschutzmittel verwendet.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die bisherigen Gemeinden - Gemeinde Nordholz und Samtgemeinde Land Wursten - bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt haben, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Wurster Nordseeküste nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Nordholz vom 24. Juni 2013 und die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Land Wursten vom 18. Juni 1990 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 17. Dezember 2015

(L.S.)

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 48 v. 31.12.2015 S. 338 -

310.

SATZUNG über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (GVBl. S. 311) und des § 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in d. Fassung vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (GVBl. S. 186), des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der Fassung vom 08. Dezember 2005 (GVBl. S. 381) sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 17. Dezember 2015 hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenpflicht, Festsetzung, Fälligkeit
- § 4 Verwaltungsgebühren
- § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Kapellennutzungsgebühr
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Wurster Nordseeküste und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Verwaltungsgebühren verpflichtet (Gebührenschuldner) ist

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet ist,

- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
- b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht, Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Bestattungsgebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Beisetzung einer Leiche oder Asche auf einem Friedhof der Gemeinde Wurster Nordseeküste. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Grabnutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr für Friedhofskapellen, der allgemeinen Bestattungsgebühr und der Verwaltungsgebühr ent-

steht mit der Anmeldung der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Die Wiedererwerbsgebühr für Grabstätten wird festgesetzt

- a) nach Ablauf des Nutzungsrechts für weitere 25 Jahre, wenn bisher keine Belegung erfolgte, die Ruhezeit abgelaufen ist und die Grabstelle nicht an die Gemeinde Wurster Nordseeküste zurückgegeben wird;
- b) bei einer Belegung nach dem Erwerbsjahr für mindestens die Jahre, die zur Einhaltung der Ruhezeit erforderlich sind, längstens jedoch um 25 Jahre.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Bei Beantragung einer Bestattung wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 168,00 € für allgemeine Verwaltungskosten (anteilige Personalkosten, sächlicher Verwaltungsaufwand, Dienststreifen und interne Leistungen) erhoben. Die Gebühren der §§ 5 – 7 bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die Durchführung von Umbettungen von Leichen und Urnen auf einen anderen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Umbettung innerhalb der Gemeinde | 253,00 € |
| 2. Umbettung außerhalb der Gemeinde | 168,00 € |

(3) Für die Erteilung von Zustimmungen und Genehmigungen gemäß der Friedhofssatzung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 8,00 € je angefallene 10 Minuten erhoben.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Die laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren umfassen die Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Abfallentsorgung, Mutterboden u. ä.), Pflege der Hauptwege, Anlagen und freien Grabstellen (Kosten für Friedhofspersonal, Arbeitsmaterial, Ausstattung, Geräte- und Gebäudeunterhaltung). Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für Körpergrabstellen wird erstmalig im Jahr des Erwerbs festgesetzt und ist für den Rest der Nutzungsdauer jeweils zum 15. Februar eines Jahres zu entrichten. Eine vorzeitige Ablösung dieser laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ist nur in Ausnahmefällen, wie z. B. fehlende Erbfolge, im Voraus möglich.

(2) Im Fall einer Ablösung wird die zur Zeit der Antragstellung maßgebende laufende Unterhaltungsgebühr mit der Anzahl der noch verbleibenden Nutzungsjahre vervielfacht. Auf Antrag festgesetzte Erwerbs- und Unterhaltungsgebühren, die im Rahmen der Ablösung gezahlt worden sind, werden weder ganz noch teilweise erstattet.

(3) Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für Urnenreihengräber wird zusammen mit der Erwerbsgebühr bzw. Wiedererwerbsgebühr für deren Laufzeit festgesetzt. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für halbanonyme Urnenreihengräber, anonyme Urnenreihengräber, halbanonyme/anonyme Körpergräber und Körperasengräber wird zusammen mit der Erwerbsgebühr für deren Laufzeit festgesetzt. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Benutzungsgebühren

Gebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|----------|
| 1. Körpergrabstätten | |
| 1.1 Erwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz | 476,00 € |
| 1.2 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz u. Jahr | 19,00 € |
| 1.3 Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr | 13,00 € |
| 2. Körperasengrab Friedhof Wanhöden | |
| 2.1 Erwerb eines Körperwahlgrabes, bestehend aus einem Grabplatz | 776,00 € |
| 2.2 Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr | 13,00 € |
| 3. Anonyme/halbanonyme Körpergrabstätten | |
| 3.1 Erwerb einer anonymen/halbanonymen Körpergrabstätte, bestehend aus einem Grabplatz | 851,00 € |
| 3.2 Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr | 13,00 € |

- | | |
|---|---|
| 4. Urnenreihengrabstätten | |
| 4.1 Erwerb des Nutzungsrechtes (bis zu 2 Urnen) | 706,00 € |
| 4.2 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz u. Jahr | 28,00 € |
| 4.3 Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr | 13,00 € |
| 4.4 Die Kosten für die Grabsteinplatte hat der Gebührenschuldner zu tragen. Diese werden jedoch von der Gemeinde Wurster Nordseeküste mit dem Steinmetzbetrieb abgerechnet. | |
| 4.5 wie 4.4. | - Erstbestattung - 440,00 €
- Zweitbestattung - 297,50 € |

- | | |
|---|----------|
| 5. Urnenreihengrabstätte mit Selbstpflege | |
| 5.1 Erwerb des Nutzungsrechtes je Grabplatz | 591,00 € |
| 5.2 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes je Grabplatz u. Jahr | 24,00 € |
| 5.3 Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabplatz u. Jahr | 13,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 6. Anonyme Urnengrabstätten | |
| 6.1 Erwerb, bestehend aus einem Grabplatz | 308,00 € |
| 6.2 Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabplatz u. Jahr | 13,00 € |

- | | |
|---|------------------|
| 7. Halbanonyme Urnengrabstätten | |
| 7.1 Erwerb, bestehend aus einem Grabplatz | 444,00 € |
| 7.2 Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabplatz u. Jahr | 13,00 € |
| 7.3 Kosten für ein Edelstahlnamenschild | Kosten lt. Firma |

- | | |
|--|----------|
| 8. Kindergrab | |
| 8.1 Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre, bestehend aus einem Grabplatz | 379,00 € |
| 8.2 Wiedererwerb des Nutzungsdauer je Grabplatz u. Jahr | 19,00 € |
| 8.3 Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr | 13,00 € |

- | | |
|--|----------|
| 9. Urne auf Erdgrab | |
| 9.1 Gebühr für die Beisetzung einer weiteren Urne auf einem Körpergrab | 263,00 € |
| 9.2 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz u. Jahr | 19,00 € |
| 9.3 Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr | 13,00 € |

§ 7 Kapellennutzungsgebühr

Für die Benutzung der Friedhofskapellen wird eine Gebühr erhoben für:

- | | |
|--|----------|
| 1. die Aufbewahrung der Leiche oder Urne und Trauerfeier | 336,00 € |
| 2. die Aufbewahrung der Leiche oder Urne (ohne Trauerfeier in der Kapelle) | 41,00 € |
| 3. die Trauerfeier (ohne vorherige Nutzung des Aufbewahrungsraumes) | 295,00 € |

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Nordholz vom 24. Juni 2013 und die Satzung der Samtgemeinde Land Wursten über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – vom 22. Dezember 2003 sowie die Erste Änderung der Bestattungsgebührenordnung der Samtgemeinde Land Wursten vom 01. August 2008 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 17. Dezember 2015

(L.S.)
Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

311.

NEUFASSUNG der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch § 4 Gesetzes vom 12. No-

vember 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Leben mehrere Hunde in einem gemeinsamen Haushalt, so sind sie nach § 3 Abs. 1 Nr. a - e zu veranlagten.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde berechnet. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	€ 52,20
b) für den zweiten Hund	€ 110,40
c) für jeden weiteren Hund	€ 165,65
d) für einen gefährlichen Hund	€ 510,00
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	€ 564,00

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten

1. von Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. von Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. von Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. von Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. von Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. eines Blindenführhundes;
7. eines Hundes, der ausschließlich zum Schutze und zur Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
8. von Hunden, die vom Tierheim übernommen wurden. Hier ist die Steuerbefreiung für ein Jahr nach Erhalt des Tieres auf Antrag möglich. Die Vorlage des Abgabevertrages ist notwendig.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausüben des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schauspielern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und für die Jagd verwendet werden.
- f) Hunden, die nur als Arbeitstiere gehalten werden.

(2) Dies gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 (2).

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Züchter und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1 a), jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als drei Monate sind.

(3) Dies gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 (2).

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, und diese Eignung durch einen Nachweis erbracht werden kann,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerschuld, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerschuld endet mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in einem Betrag zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist der Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig, wenn die Steuerpflicht nach dem 01. Juni des Jahres begonnen hat.

§ 10 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes nachzuweisen. Ist der Nachweis der Rasse nicht eindeutig, kann die Vorlage eines Fotos oder eines tierärztlichen Gutachtens gefordert werden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen.

(5) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke kostenpflichtig ausgehändigt. Die Gebühr richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anmeldet,
- b) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht nachweist,
- c) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
- d) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
- e) entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- f) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- g) entgegen § 10 Abs. 4 über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Cappel vom 13. Dezember 2011, Gemeinde Dorum vom 8. November 2011, Gemeinde Midlum vom 3. November 2011, Gemeinde Misselwarden vom 7. November 2011, Gemeinde Mulsum vom 12. Dezember 2011, Gemeinde Padingbüttel vom 10. November 2011, Gemeinde Wremen vom 10. November 2011 und der Gemeinde Nordholz vom 15. September 2014 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 17. Dezember 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 48 v. 31.12.2015 S 343 -

312.

SATZUNG über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, (Kurbeitragssatzung) vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Ortsteil Wremen der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist für ihren Bereich als Nordseebad staatlich anerkannt. Der Ortsteil Dorum-Neufeld ist als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Die Ortschaften Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel sowie die Ortschaft Nordholz sind Ferienorte. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Bereichen dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

(3) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen Kosten für:

1. Kurverwaltung Dorum
2. Gästezentrum Wremen
3. „Watt'n Bad“ in Dorum
4. Kinderspielhaus Dorum
5. Leuchtturm „Obereversand“ mit Seebäderbrücke in Dorum
6. Leuchtturm „Kleiner Preuße“ in Wremen
7. Hafenterrassen Dorum
8. Gezeitenbrunnen in Dorum
9. Strände Dorum/Wremen mit Strandumkleiden, Strandkörben und Sanitär- und Kassencontainern

10. Vogelbeobachtungspavillon Padingbüttel und Schaubiotop Dorum
11. DLRG Gebäude Dorum/Wremen
12. Strandturm mit Großwasserrutsche Wremen
13. Spielplätze im Strandbereich Dorum und Wremen, am Freibad Midlum
14. Schwimmbad und Campingplatz Midlum
15. Wassertretbecken Midlum
16. Parkplätze Strand und Gästezentrum Wremen, Dorum Strand-, Hafen- und Deichbereich; inkl. Schrankenanlagen
17. Schautafeln und Schaukästen in Dorum, Midlum und Wremen
18. Radwegebeschilderung
19. Touristische Außenanlagen im Umfeld der Dorumer Strandhallenwurt und des Dorumer Hafenbeckens
20. Veranstaltungen und Feste der Kurverwaltung oder in Zusammenarbeit mit versch. Vereinen
21. Gästezentrum Spieka
22. Hafenterrasse Spieka-Neufeld
23. Parkplatz Spieka-Neufeld
24. Strand Spieka-Neufeld
25. Aussichtsturm Cappel-Neufeld
26. Strand Cappel-Neufeld

(4) Der Gesamtaufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), wird vom 01. März 2015 bis 31. Dezember 2015 bis zu 40,62 v.H. durch Kurbeiträge, bis zu 7,46 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und bis zu 28,38 v.H. durch Gebühren und sonstige Entgelte und ab 01. Januar 2016 bis zu 37,02 v. H. durch Kurbeiträge, bis zu 7,50 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und bis zu 28,51 v.H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihr eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Nicht beitragspflichtig ist, wer sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhält.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

(2) Das Gebiet der Gemeinde wird, für die Erhebung des Kurbeitrages in Kurzonen eingeteilt. Deren Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kurzonen gliedern sich danach wie folgt:

1. Die Kurzone 1 umfasst:
 - Dorum-Neufeld
 - Cappel-Neufeld bis Edentrift inklusive Deichweg Hausnummer 146
2. Die Kurzone 2 umfasst:
 - Dorum (soweit nicht 1)
 - Misselwarden
 - Padingbüttel
 - Wremen
 - Cappel-Neufeld (soweit nicht 1)
 - Spieka-Neufeld
3. Die Kurzone 3 umfasst:
 - Cappel
 - Midlum
 - Mulsum
 - Nordholz (soweit nicht 1 oder 2)

Im Zweifel gilt die Darstellung auf der Karte für die Abgrenzung der Kurzonen.

(3) Die Höhe des Beitrags in den einzelnen Kurzonen ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Kinder im Sinne der Satzung sind Personen bis zu einem Alter von 18 Jahren. Personen ab einem Alter von 18 Jahren sind Erwachsene.

(4) Der Beitragspflichtige kann auf Antrag anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Als Jahr gilt das Kalenderjahr.

Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegt ein Mindestaufenthalt von 30 Tagen pro Jahr zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über bereits gezahlte Kurbeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage des Zahlungsbeleges erbracht wird.

(5) Eigentümer von Wohneinheiten, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne von § 1 Abs. 1. dieser Satzung haben („Zweitwohnungsbesitzer“), zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder den Kurbeitrag in Höhe des Jahreskurbeitrages.

Wechselt das Eigentum einer Wohneinheit vor dem 1. Mai, zahlt der bisherige Eigentümer für jeden angebrochenen Monat, in dem er Eigentümer war, 1/12 des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der Eigentümer, der eine Wohneinheit vor dem 1. Mai erworben hat, zahlt für sich und seine Familienmitglieder den vollen Betrag des Jahreskurbeitrages.

Wechselt das Eigentum einer Wohneinheit bis zum 30. September, zahlt der bisherige Eigentümer den vollen Betrag des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der Eigentümer, der eine Wohneinheit nach dem 30. September erworben hat, zahlt für jeden Monat, in dem er Eigentümer ist, 1/12 des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder.

(6) Die vorstehende Regelung gilt ebenso für Dauercamper und Besitzer (z. B. Mieter) von Wohneinheiten.

§ 4 Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
3. Verwandtenbesuche (Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und söhne, Schwager und Schwägerinnen) von Personen, die in der Gemeinde Wurster Nordseeküste ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Schwerbehinderte, die laut amtlichen Ausweis einen Grad der Behinderung von 100 % haben,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen "B"), sofern sie nicht allein die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,
6. bettlägerige Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
7. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Veranstaltungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage ihres Aufenthalts,
8. Personen, die nachweislich in einer Unterkunft von „Vereinen und Stiftungen mit sozialem Hintergrund“ untergebracht sind.

(2) Als Personen einer Familie im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gelten die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft und ihre Kinder, soweit diese minderjährig sind, sich in Ausbildung befinden, oder Grundwehrdienst – oder Ersatzdienst oder ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr absolvieren.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(4) Vom Kurbeitrag können auf Antrag befreit werden

Personen, die in Heimen nach dem Niedersächsischen Heimgesetz leben, soweit es sich nicht um Kur-, Krankenhilfe- oder Einrichtungen der Rehabilitation handelt. Der Antrag muss spätestens 1 Woche vor Reisean-

tritt der Kurverwaltung Wurster Nordseeküste vorliegen. Der Nachweis kann durch eine Bestätigung des Heimes nach Satz 1 erbracht werden, wonach der Antragsteller in diesem Heim lebt.

§ 5 Teilbefreiungen

(1) Eine Ermäßigung von 50 % des Beitrags erhalten

1. Kinder und Jugendliche in Jugendheimen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 100 %, mindestens aber 50 % beträgt,

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Gastes Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten insbesondere Gäste, die über den im folgenden benannten Zeitraum jährlich Kurbeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben:

25 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein Jahr

30 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein weiteres Jahr

35 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein weiteres Jahr

40 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag auf Lebenszeit

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht und –schuld

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragsschuld mit Beginn eines jeden Kalenderjahres und wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Beitragserhebung

(1) Der Kurbeitrag ist vom Beitragspflichtigen am ersten Werktag nach seiner Ankunft bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt.

Beitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung des für die Beitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf dem von der Gemeinde eingeführten Vordruck zu erteilen. Nicht beitragspflichtige Kinder sind auf dem Meldevordruck aufzuführen. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben.

(2) Der Jahreskurbeitrag (§ 3 Abs. 4) wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine mit einem Lichtbild versehene Jahreskurkarte ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gast zu stellen.

(3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Nichtberechtigte ausgeschlossen ist. Auf Verlangen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Personen ist die Kurkarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Kurkarte / Jahreskurkarte wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die Kurkarte / Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.

(4) Für verloren gegangene Kurkarten / Jahreskurkarten werden keine Ersatzkarten ausgestellt.

(5) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(6) Die Kurkarten sind bei der Kurverwaltung abzuholen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer im Erhebungsgebiet gegen Entgelt oder Kostenerstattung

1. andere Personen beherbergt,
2. ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt,
3. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, einen Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt,

ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen der Gemeinde am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und den Kurbeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgeschriebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 der Satzung ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde mit der Ablieferung des Kurbeitrages vorlegen.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Kurbeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

(4) Die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages. Nicht abgelieferte Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(5) Die Ablieferung der Kurbeiträge durch die Wohnungsgeber an die Gemeinde hat bis zum Ende der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember für die vorangegangenen 2 Monate zu erfolgen. Die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 sind verpflichtet, von der Gemeinde erhaltene, nicht an Beitragspflichtige ausgegebene Kurkarten

- in der Kurzone I bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr,
- in der Kurzone II bis zum 15. November eines jeden Jahres,
- in der Kurzone III bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres

an die Gemeinde zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe sind die Wohnungsgeber und sonstigen Personen nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet, je Kurkarte nach Satz 1

- in der Kurzone I einen Betrag von 51,60 €
 - in der Kurzone II einen Betrag von 30,60 €
 - in der Kurzone III einen Betrag von 19,80 €
- zu zahlen.

(6) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

(7) Behinderte, deren Schwerbehindertenausweis einen Grad der Behinderung von 100 % ausweist, erhalten ihre Kurkarten in der Kurverwaltung in Dorum-Neufeld bzw. im Gästezentrum in Wremen.

§ 9 Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsischen Datenschutzgesetz – NDStG -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 NDStG (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Abgabepflichtigen sowie Vor- und Zuname, Anschrift des Meldepflichtigen nach § 8 dieser Satzung und der Bezeichnung der Einrichtung nach § 8 dieser Satzung) durch das Steueramt und das Meldeamt der Gemeinde zulässig.

(2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer und des Melderechts bekannt gewordenen Daten

für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten übermitteln lassen, was im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Beitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte auf dem von der Gemeinde eingeführten Vordruck nicht erteilt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Personen, die er beherbergt oder denen er Wohnraum zu vorübergehenden Nutzung oder einen Camping- oder Wochenendplatz überlässt, nicht am ersten Werktag nach ihrer Ankunft bei der Gemeinde meldet, den Kurbeitrag für sie einzieht und an die Gemeinde abliefern.
3. Entgegen § 8 Abs. 6 auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in den Mitgliedsgemeinden Dorum und Wremen der Samtgemeinde Land Wursten (Kurbeitragssatzung) vom 03. Mai 2012 außer Kraft.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Personen, die anlässlich des Deichbrand 2015 auf dem Veranstaltungsgelände übernachteten.

Wurster Nordseeküste, den 17. Dezember 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages
in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Kurbeitragssatzung)

A Definition der Haupt- und Nebensaison

Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages gilt als

Kurzone I

Hauptsaison: die Zeit vom 01. Mai bis 15. September
Nebensaison: die Zeit vom 16. September bis 30. April

Kurzone II

Hauptsaison: die Zeit vom 01. Mai bis 15. September
Nebensaison: die Zeit vom 15. März bis 30. April und
die Zeit vom 16. September bis 31. Oktober

Kurzone III

Hauptsaison: die Zeit vom 01. Mai bis 15. September

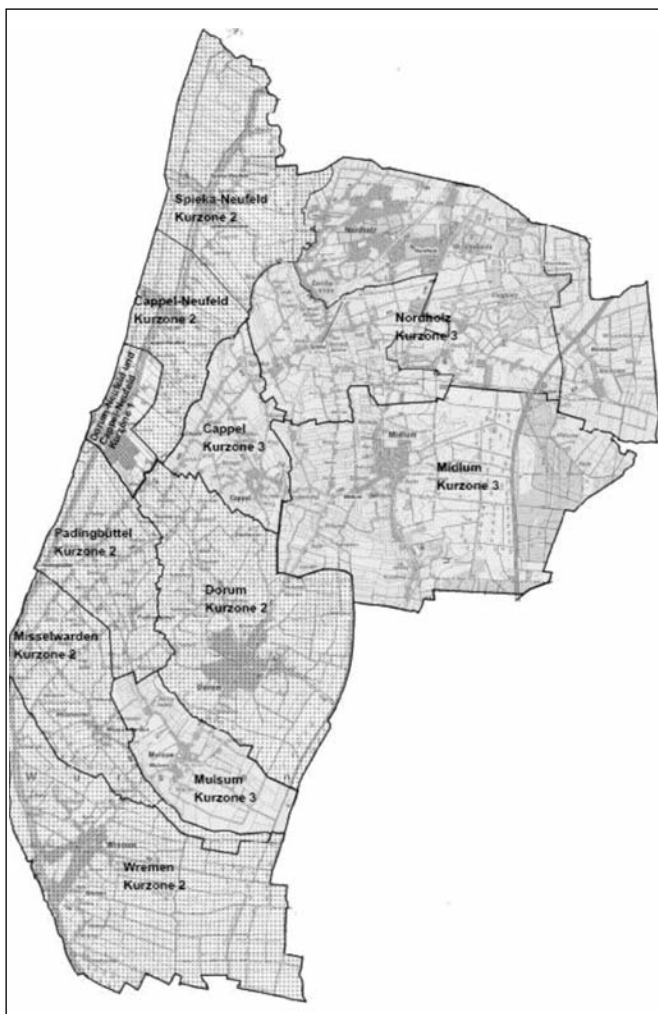
B Höhe des Kurbeitrages gem. § 3 Abs. 3

Der Kurbeitrag beträgt gemäß § 3 Absatz 3 der Kurbeitragssatzung

	in der Hauptsaison	in der Nebensaison
Kurzone I		
Erwachsene	3,40 €	2,00 €
Für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,80 €	1,50 €
Kurzone II		
Erwachsene	2,00 €	1,50 €
Für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,10 €	0,80 €

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages
in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Kurbeitragssatzung)



Kurzone III

Erwachsene	1,30 €	0 €
Für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,70 €	0 €

C Höhe des Jahreskurbeitrages gem. § 3 Abs. 4 bis 6

Der Jahreskurbeitrag beträgt gemäß § 3 Absatz 4 bis 6 der Kurbeitragsatzung

	in Kurzone I	in Kurzone II	in Kurzone III
Erwachsene	85,00 €	60,00 €	25,00 €
Für die erste Person von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	40,00 €	30,00 €	15,00 €
Für jede weitere Person von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	20,00 €	15,00 €	10,00 €

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 48 v. 31.12.2015 S. 345 -

313.

SATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Liegegebühren für die Benutzung der Häfen Dorum-Neufeld, Wremen und Spieka-Neufeld (Hafenliegegebührensatzung) vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste betreibt jeweils einen Hafen in den Bereichen Dorum-Neufeld, Wremen und Spieka-Neufeld. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Hafenanlagen und -einrichtungen (Pierbereich) erhebt die Gemeinde Liegegebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Die Benutzung der jeweiligen Hafenbereiche, ausgenommen die Bereiche der jeweiligen Jachthäfen, sind gebührenpflichtig.

§ 3

Die Liegegebühr für den Hafen Dorum-Neufeld beträgt:

- | | |
|--|------------------|
| a) für Sportfahrzeuge (Segel- und Motorboote) | |
| bis zu einer Länge von 5 m | 6,72 € pro Tag |
| über 5 m bis zu 10 m Länge | 9,24 € pro Tag |
| über 10 m Länge | 11,76 € pro Tag |
| b) für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, sonstige Fahrzeuge, Fahrgastschiffe und schwimmende Geräte | |
| bis zu 10 m Länge | 11,76 € pro Tag |
| über 10 m Länge | 15,13 € pro Tag |
| c) für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, Fahrgastschiffe, sonstige Fahrzeuge und schwimmende Geräte, die in das Schiffsregister für den Bereich der Gemeinde eingetragen sind, | |
| bis 10 m Länge | 500 € pro Jahr |
| über 10 m Länge | 1.000 € pro Jahr |

Die Liegegebühr für den Hafen Wremen beträgt:

- | | |
|--|------------------|
| a) für Sportfahrzeuge (Segel- und Motorboote) | |
| bis zu einer Länge von 5 m | 3,36 € pro Tag |
| über 5 m bis zu 10 m Länge | 6,72 € pro Tag |
| über 10 m Länge | 10,08 € pro Tag |
| b) für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, sonstige Fahrzeuge, Fahrgastschiffe und schwimmende Geräte | |
| bis zu 10 m Länge | 10,08 € pro Tag |
| über 10 m Länge | 15,13 € pro Tag |
| c) für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, Fahrgastschiffe, sonstige Fahrzeuge und schwimmende Geräte, die in das Schiffsregister für den Bereich der Gemeinde eingetragen sind, | |
| bis 10 m Länge | 500 € pro Jahr |
| über 10 m Länge | 1.000 € pro Jahr |

Die Liegegebühr für den Hafen Spieka-Neufeld beträgt:

- | | |
|---|----------------|
| a) für Sportfahrzeuge (Segel- und Motorboote) | |
| bis zu einer Länge von 5 m | 6,23 € pro Tag |

über 5 m bis zu 10 m Länge	8,26 € pro Tag
über 10 m Länge	10,36 € pro Tag

- | | |
|--|-------------------|
| b) für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, sonstige Fahrzeuge, Fahrgastschiffe und schwimmende Geräte | |
| bis zu 10 m Länge | 8,26 € pro Tag |
| über 10 m Länge | 10,36 € pro Tag |
| c) für See- und Binnenschiffe, Fischereifahrzeuge, Fahrgastschiffe, sonstige Fahrzeuge und schwimmende Geräte, die in das Schiffsregister für den Bereich der Gemeinde eingetragen sind, | |
| bis 10 m Länge | 204,20 € pro Jahr |
| über 10 m Länge | 408,40 € pro Jahr |

Die vorgenannten Liegegebühren verstehen sich jeweils zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.

Die Kosten der Abfallentsorgung (Entgelt) für Schiffsabfall sind in der Liegegebühr enthalten.

§ 4

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Schiffes. Gebührenpflichtig sind außerdem zum Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Schiffes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils in den Fällen des § 3 Buchstabe a und b mit dem Tage des Einlaufens in den Hafenbereich und endet am Tage des Verlassens des Hafenbereiches. Angefangene Tage werden bei der Berechnung der Gebühr in vollem Umfang berücksichtigt.

(2) In den Fällen des § 3 Buchstabe c beginnt die Gebührenpflicht mit der Eintragung in das Schiffsregister für den Bereich der Gemeinde Wurster Nordseeküste und endet mit dem Tage der Austragung des Schiffes aus dem Schiffsregister für den Bereich der Gemeinde Wurster Nordseeküste. Bei der Berechnung der zeitanteiligen Liegegebühr werden angefangene Monate in vollem Umfang berücksichtigt.

(3) Die Liegegebühr umfasst ausschließlich die Benutzung des Hafens, nicht aber die Versorgung mit Strom und Wasser.

§ 6

(1) In den Fällen des § 3 Buchstabe a) und b) wird die Liegegebühr vor Abfahrt des Schiffes fällig.

(2) In den Fällen des § 3 Buchstabe c) wird die Liegegebühr durch schriftlichen Bescheid erhoben, wobei die Gebühr in vier gleichen Raten zum 1. April, 1. Juni, 1. August und 1. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten ist.

§ 7

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Liegegebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Ordnungswidrig nach § 18 NKAG handelt, wer entgegen § 7 Absatz 1 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder seiner Pflicht gemäß § 6 Absatz 1 zur Abführung der Liegegebühr nicht nachkommt.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hafenliegegebührensatzungen der Gemeinde Dorum vom 29. November 2012 sowie der Gemeinde Wremen vom 15. November 2012 und der Gemeinde Nordholz vom 13. Dezember 1999 außer Kraft.

Dorum, den 17. Dezember 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

314.

SATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, sowie Asylbewerbern, Asylberechtigten, Flüchtlingen mit Bleiberecht und sonstigen ausländischen Flüchtlingen stellt die Gemeinde Wurster Nordseeküste Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

(2) Sie kann bei Bedarf weitere Unterkünfte anmieten oder nicht benötigte Unterkünfte schließen.

(3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Personen (Nutzer) dürfen nur die ihnen von der Gemeinde Wurster Nordseeküste durch Einweisungsverfügung zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.

(2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit die Einweisung mündlich erfolgen. Sie ist schriftlich nachzuholen.

(3) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann den Nutzern jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

(4) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, sofern die Nutzer ausziehen, sie die Unterkunft für länger als einen Monat nicht nutzen oder die Einweisungsverfügung aufgehoben wird.

(5) Bewohner dieser Unterkünfte sind verpflichtet jene zu verlassen, wenn ihnen von der Gemeinde Wurster Nordseeküste eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird oder sie in eine andere Unterkunft eingewiesen werden. Mit einer Neuweisung endet die alte Zuweisung.

§ 3

(1) Die Nutzer haben bei ihrem Auszug aus der Unterkunft alle selbst eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Wurster Nordseeküste die Unterkunft auf Kosten der Nutzer räumen lassen und Gegenstände von Wert verwahren. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste haftet dabei nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

(2) Die hierbei entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

(1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweils geltende Benutzungsordnung. Bei angemieteten Unterkünften gilt zusätzlich die jeweils geltende Hausordnung. Sofern durch die Benutzungsordnung anders lautende Aussagen getroffen werden, gilt die Hausordnung des Vermieters vorrangig.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Unterkünfte pfleglich zu behandeln und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie zu Beginn übernommen wurden.

(3) Das Hausrecht des Vermieters bei angemietetem Wohnraum und der Gemeinde Wurster Nordseeküste bei öffentlichem Wohnraum bleibt von den Hausordnungen unberührt.

(4) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte betrauten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten; In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nur in begründeten Einzelfällen.

§ 5

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben (Nutzungsentschädigung). Die Höhe der Nutzungsentschädigung ergibt sich aus der jeweils geltenden Satzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünften (Nutzungsentschädigungssatzung).

§ 6

(1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassen von ihnen selbst, durch Gäste oder durch mit in der Haushaltsgemeinschaft lebende Personen verursacht werden.

(2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Nutzer haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Wurster Nordseeküste nicht.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt

- wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume davon ohne Zuweisungsverfügung bezieht,
- wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume davon trotz entsprechender Aufforderung nicht verlässt,
- wer der Räumungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
- wer die Hausordnungen und die Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste gemäß § 4 nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00€ geahndet werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 17. Dezember 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

315.

SATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindeeigener und angemieteter Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und ausländischen Flüchtlingen in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Nutzungsentschädigungssatzung) vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 434), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung gemeindeeigener und der angemieteten Unterkünfte im Bereich der Gemeinde Wurster Nordseeküste zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, Asylberechtigten, Flüchtlingen mit Bleiberecht und sonstigen ausländischen Flüchtlingen erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Größe, Ausstattung und Qualität der zugewiesenen Unterkunftseinheit berechnet.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt je qm Grundfläche 5,00 Euro monatlich.
- (3) Bei Anmietung von Wohnräumen durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste von Dritten zur Unterbringung von Obdachlosen und ausländischen Flüchtlingen sind die tatsächlich entstehenden Kosten als Gebühr zu erheben.
- (4) Neben der Benutzungsgebühr sind die Stromkosten entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs zu tragen (öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch).
- (5) Nebenkosten wie Heizkosten, Frischwasserkosten, Abwassergebühren, Müllgebühren und die weiteren abrechenbaren Nebenkosten werden, soweit feststellbar, nach Verbrauch zusätzlich erhoben. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Aufteilung nach Quadratmetern oder Anzahl der Personen.
- (6) Benutzen nicht gemeinsam eingewiesene Personen Teile derselben Unterkunft, erfolgt die Aufteilung der Kosten nach den Absätzen 3 bis 5 pro Person.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr, der Stromkostenerstattung und der Nebenkosten sind die eingewiesenen Obdachlosen und ausländischen Flüchtlinge verpflichtet. Personen, die gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen werden, haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit dem 1. Tag des Monats in dem die Unterkunft bezogen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats in dem die Unterkunft geräumt wird.
- (2) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Nutzungsentschädigung zu zahlen.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Gleiches gilt für die mit ihr angeforderten Strom- und Nebenkosten.
- (2) Die Erstattung der Strom- und Nebenkosten hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung zu erfolgen.

§ 6 Gebührenfestsetzung, Beitreibung

- (1) Die Benutzungsgebühr und der jeweils errechnete Erstattungsbetrag der Strom- und Nebenkosten werden von der Gemeinde Wurster Nordseeküste festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 17. Dezember 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

316.

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (BGBl. I S. 1075) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6.
 3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuern.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tat-

sächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

- (2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wendgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenträume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltlich bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	20 v. H.
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 2	10 v. H.
3. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 3	30 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	1,00 Euro
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 2	0,50 Euro
3. in allen übrigen Fällen		0,50 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	10 v.H.
b) an anderen Aufstellorten	5 v.H.

des Einspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	20,50 Euro
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	10,50 Euro
c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine	

Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	300,00 Euro
d) (Musikautomaten)	28,00 Euro

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Wurster Nordseeküste vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Wurster Nordseeküste die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Wurster Nordseeküste die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Wurster Nordseeküste die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde Wurster Nordseeküste spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Wurster Nordseeküste eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Wurster Nordseeküste vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Wurster Nordseeküste vorzulegen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Wurster Nordseeküste Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wurster Nordseeküste gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Wurster Nordseeküste erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Wurster Nordseeküste nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Cappel vom 11. Dezember 2008, Dorum vom 27. Oktober 2008, Midlum vom 30. September 2008, Misselwarden vom 19. November 2008, Mulsum vom 22. September 2008, Padingbüttel vom 09. Oktober 2008, Wremen vom 22. Oktober 2008 und der Gemeinde Nordholz vom 31. Dezember 2014 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, 17. Dezember 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

317.

SATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17. Dezember

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Wurster Nordseeküste werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des §§ 3 - 7 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifes.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten, Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Bagatellgrenze

Von der Festsetzung von Auslagen und Vervielfältigungskosten (§ 6) kann die Verwaltung absehen, solange, einschließlich der Gebühren nach §§ 3 und 4, insgesamt weniger als 2,50 Euro zu verlangen wären.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinslos zu erstatten.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Nordholz vom 19. Dezember 2008 und der Samtgemeinde Land Wursten vom 01. Dezember 2008 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, 17. Dezember 2015

**Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen**

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde
Wurster Nordseeküste vom 17. Dezember 2015**

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung:

Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung (außer Tarifnr. 1.2), je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,30 €
1.1.2	bis zum Format DIN A4 (Farbe)	0,60 €
1.1.3	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,60 €
1.1.4	bis zum Format DIN A3 (Farbe)	1,20 €
1.1.5	Bei Schriftstücken, bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf Vervielfältigungen mit Großdrucker	15,00 €
1.2	bis zum Format DIN A2 (ca. 0,25 qm)	7,00 €
1.2.1	bis zum Format DIN A1 (ca. 0,5 qm)	9,00 €
1.2.2	bis zum Format DIN A0 (ca. 1,0 qm)	13,00 €
1.2.3	größer als Format DIN A0	17,00 €
1.3	Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse usw.)	
1.3.1	für jede angefangene Seite jedoch	
1.3.2	mindestens pro Abgabe	0,30 €
1.4	Bereitstellung von Dateien	1,00 €
1.4.1	per EDV-Datenträger (z. B. DVD, CD-ROM usw.)	3,00 €
1.4.2	per E-Mail, je Datenübertragung	2,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	8,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen, je Seite jedoch mindestens	4,00 € 8,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	25,00 €
3.	Akteneinsicht /Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene halbe Stunde	6,50 €
	<u>Anmerkung:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	3,00 € 6,00 bis 20,00 €
3.2.2		
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00 €
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird und die über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgeht (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €

Nr.	Gegenstand	Betrag
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
8.2	Löschungsbewilligungen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
9.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung <u>Anmerkung:</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist oder fehlerhafte Zahlungsangaben enthielt. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu leisten ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,00 €
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00 €
11.	Zweitausfertigung von Steuer- u. sonst. Quittungen	2,00 €
12.	Ersatz von Hundesteuermarken	3,00 €
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,00 €
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. <u>Anmerkung:</u> Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	25,00 €
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
16.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
16.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00 €
17.	Archiv	
17.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	
	Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
17.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	7,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird. Daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 18.1 erhoben werden.	3,50 €
17.3	Benutzung des Archivs für einen Tag <u>Anmerkung zu 17.1 und 17.3:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten	5,00 €

Nr.	Gegenstand	Betrag
18.	Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion	
18.1	im Druck je Bild oder Seite für private Zwecke	5,00 €
18.2	Genehmigung zur einmaligen Reproduktion je Foto oder Seite für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu	
	500 Exemplaren	20,00 €
	2.000 Exemplaren	30,00 €
	5.000 Exemplaren	50,00 €
	mehr als 5.000 Exemplaren	60,00 €
18.3	Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion für bis zu einen Monat	40,00 €
	für sechs Monate	100,00 €
	für ein Jahr	150,00 €
19.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
20.	Abgabe von Verdingungsunterlagen in Abhängigkeit von Netto-Kosten	
20.1	Bis 50.000,00 €	15,00 €
20.2	Bis 100.000,00 €	20,00 €
20.3	Über 100.000,00 €	30,00 €
21	Verwaltungshandlungen nach BauGB/NBauO	
21.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB je angefangene halbe Stunde <u>Anmerkung:</u> Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	28,00 €
21.2	Bescheinigung nach § 62 Abs.1 NBauO je angefangene halbe Stunde	28,00 €

318.

ZWEITE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in der Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	30.241.000	0	0	30.241.000
ordentl. Aufwendung.	26.906.100	280.300	0	27.186.400
außerordentliche Erträge	3.000	0	0	3.000
außerordentl. Aufwendg.	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd.				
Verwaltungstätigkeit	28.059.100	0	0	28.059.100
Auszahlungen aus lfd.				
Verwaltungstätigkeit	24.230.000	280.300	0	24.510.300
Einzahlungen				
für Investitionen	149.000	0	0	149.000
Auszahlungen				
für Investitionen	1.559.800	0	0	1.559.800
Einzahlungen f.				
Finanzierungstätigkeit	1.410.800	0	0	1.410.800
Auszahlungen f.				
Finanzierungstätigkeit	990.100	0	0	990.100

Nachrichtlich

Gesamtbetrag der				
Einzahlungen des				
Finanzhaushaltes	29.618.900	0	0	29.618.900
Gesamtbetrag der				
Auszahlungen des				
Finanzhaushaltes	26.779.900	280.300	0	27.060.200

§ 1a

Mit dem Nachtragshaushalt werden für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -

Im Erfolgsplan mit

ordentliche Erträge	2.210.550	0	92.750	2.117.800
ordentl. Aufwendungen	3.132.797	171.703	0	3.304.500

Im Vermögensplan mit

Einnahmen	1.218.747	481.353	0	1.700.100
Ausgaben	1.218.747	481.353	0	1.700.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert

§ 2a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ wird der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan 2015 gegenüber den bisherigen Festsetzungen um 170.000 € auf 445.200 € erhöht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG geltenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht geändert.

Wurster Nordseeküste, den 17. Dezember 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Itjen
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. Dezember 2015 unter dem Aktenzeichen 15 01 06 erteilt worden.

Der Zweite Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04. Januar 2016 bis 12. Januar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Dienstgebäude Westerbüttel 8 in Dorum, öffentlich aus.

Wurster Nordseeküste, den 31. Dezember 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

319.

BEKANNTMACHUNG des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2014 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2014 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 06. August 2015

Kommuna Treuhand GmbH

Jeschke
Wirtschaftsprüfer

Goedecke
Steuerberater

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 08. Dezember 2015 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
 - Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und der Lagebericht werden festgestellt.
 - Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
 - Der Jahresverlust wird der allgemeinen Rücklage entnommen.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 4. Januar 2016 bis 12. Januar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 31. Dezember 2015

Wasserverband Wingst
Warnke
Geschäftsführer

320.

HAUSHALTSSATZUNG des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 8. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 09. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 08. Januar 2015) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird
im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	4.696.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.706.000,00 EUR

im **Vermögensplan**

in der Einnahme auf	1.709.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.709.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 339.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 08. Dezember 2015

Wasserverband Wingst

Saul	Warnke
1. stv. Verbandsvorsteher (L.S.)	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 18. Dezember 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 4. bis 12. Januar 2016 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 31. Dezember 2015

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

321.

SIEBTE SATZUNG vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 09. Dezember 2014 hat die Versammlung am 08. Dezember 2015 folgende Siebte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Samtgemeinden

1. Land Hadeln
2. Hemmoor
3. Börde Lamstedt
- alle Landkreis Cuxhaven - und
4. Geestequelle - Landkreis Rotenburg

bilden unter der Bezeichnung „Wasserverband Wingst“ einen Zweckverband mit dem Sitz in Wingst, Landkreis Cuxhaven.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, mit der Einschränkung, dass in

der Samtgemeinde Land Hadeln nur das Gebiet der Gemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge, Geversdorf, Neuhaus, Oberndorf, Odisheim, Steinau und Wingst versorgt wird und in der Samtgemeinde Geestequelle nur das Gebiet der Gemeinde Alfstedt.

§ 4 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Samtgemeinden:

- | | |
|--------------------|----|
| a. Land Hadeln: | 12 |
| b. Hemmoor: | 8 |
| c. Börde Lamstedt: | 4 |
| d. Geestequelle: | 1 |

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Verbandsausschusses müssen von den Mitgliedern der Versammlung gewählt werden:

- a) Aus der Samtgemeinde Land Hadeln 2 Mitglieder;
- b) Aus der Samtgemeinde Hemmoor 2 Mitglieder;
- c) Aus den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Geestequelle zusammen 1 Mitglied.

§ 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verbandsausschuss kann somit aus bis zu 9 Mitgliedern bestehen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. November 2016 in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 2015

Wasserverband Wingst

Saul	Warnke
1. stv. Verbandsvorsteher (L.S.)	Geschäftsführer

322.

DRITTE SATZUNG vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Anschlussatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 9. Dezember 1992

Aufgrund des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 09. Dezember 2014 hat die Versammlung am 08. Dezember 2015 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Wasseranschlussatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Wasseranschlussatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 4 Satz 3 wird neu hinzugefügt:

Eine Nachprüfung des ausgebauten Wasserzählers muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich beantragt werden; anderenfalls gilt der ausgewiesene Zählerstand als zutreffend und anerkannt.

§ 19 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Anschlussinhaber kann ansonsten jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des bei ihm eingebauten Wasserzählers beantragen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 2015

Wasserverband Wingst

Saul		Warnke
1. stv. Vorstandsvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer